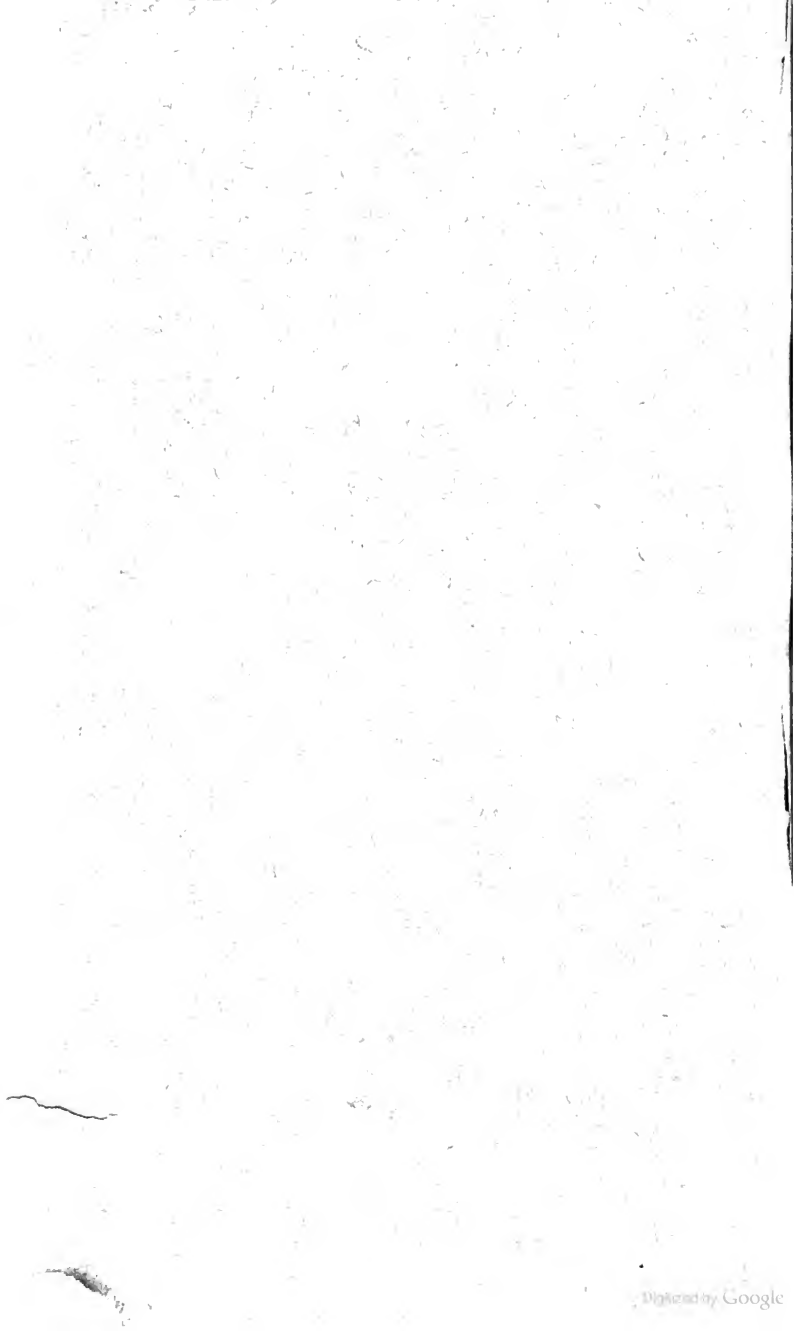


**Die Tragweite
des
Schiedsspru...
im lippischen
Thronfolgest...**

Wilhelm Dreyer



id. berg,
13.

In vergröß. Aufnahme
v. K. G.

Arbeiten aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar der Königl.
Universität Marburg. Herausgegeben von Dr. Walter Schücking
o. Professor der Rechte an der Universität Marburg.

Heft 1

Die Tragweite des Schiedsspruchs im Lippischen Thronfolgestreite

von

Dr. jur. Wilhelm Dreyer.



MARBURG a. L.
Oscar Ehrhardt's Universitäts-Buchhandlung
(Georg Schramm)
1904

For TX
D

MAY 12 1924 .

Gedruckt bei Heinr. Bauer, Märburg a. L.

Leitwort.

Die nachfolgende Untersuchung soll das erste Heft einer Reihe von öffentlich rechtlichen Abhandlungen bilden, die in zwangloser Folge erscheinen werden. Der Herausgeber verkennt nicht die Gefahr des Umstandes, daß es sich dabei vorzugsweise um Anfänger-Arbeiten handeln wird. Vielleicht auf keinem andern Felde ist es so schwer wie auf dem der Jurisprudenz, während des akademischen Trienniums die Studenten soweit zu fördern, daß sie erfolgreich an eine selbständige Forschung von wissenschaftlichem Wert herangehen können. Denn die Jurisprudenz ist in erster Linie eine praktische Wissenschaft, die den Bedürfnissen des Lebens dienen soll und in dieser Richtung liegt das vornehmste Ziel des akademischen Unterrichts. Dazu kommt, daß gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts im engeren Sinne die Mehrzahl unserer Studierenden am wenigsten heimisch wird, was wiederum nur eine natürliche Folge unserer Studienordnung. So erscheint das Unternehmen des Herausgebers doppelt gewagt. Andererseits wird sich niemand der Tatsache verschließen, daß gerade die Gebiete des öffentlichen Rechts vielfach noch einen jungfräulichen Boden darstellen, der Bearbeitung harrend, und daß

hier auch jede Kleinarbeit freudig zu begrüßen. Erscheint diese aber lediglich in der Form der Dissertation, so findet sie nach allgemeiner Erfahrung weniger Beachtung, als man gerade für den so notwendigen Ausbau der öffentlich-rechtlichen Fächer wünschen möchte. Aus diesen Gründen hat der Herausgeber sich für das fragliche Unternehmen entschieden und hofft, daß die nachfolgende Publikation wie alle späteren als Leistungen von wissenschaftlichem Werte bei den Fachgenossen anerkannt werden. Nur dafür möchte er durch seine Herausgabe die Verantwortung übernehmen, während die einzelnen Ausführungen der Verfasser, wenn auch naturgemäß hie und da auf Anregungen des Herausgebers beruhend, nicht immer die Meinung des Herausgebers bedeuten werden.

Schloß Labers bei Meran, 25. September 1904.

Walther Schücking

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung:

§ 1: Der Sach- und Streitstand S. 7

Teil:

§ 2: Konnten die Parteien dem Schiedsgericht nicht bloß eine
provisorische Entscheidung, sondern die Erledigung der Thron-
folgestreitigkeiten in beliebigem Maße übertragen? S. 14

I. Teil: Die Tragweite des Schiedsspruchs S. 42

§ 3: Worüber hatten nach dem Schiedsvertrag die Richter zu ent-
scheiden? S. 43

§ 4: Die Begrenzung der objektiven Rechtskraftwirkung des
Schiedsspruchs und die sich daraus ergebenden Folgen . . . S. 48

§ 5: Die subjektive Wirkung der Rechtskraft des Schiedsspruchs
und die praktischen Konsequenzen S. 70

§ 6: Schlußergebnis S. 87

Literaturverzeichnis.

- Arndt*, Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden? Berlin 1900.
- v. Bulmerincq*, Artikel „Schiedsspruch“ in *v. Holtzendorffs Rechtslexikon* 3. Aufl.
- v. Bulmerincq*, Das Völkerrecht oder das internationale Recht im Handbuch des öffentlichen Rechts, I. Bd., 2. Halbband, Freiburg und Tübingen 1884.
- v. Bulmerincq*, in *v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts*, Bd. IV, Hamburg 1889.
- Bluntschli*, Allgemeines Staatsrecht, 4. Aufl. (1868).
- Bornhak*, Aufsatz „Zur lippischen Thronfolgefrage“ in den *Annalen des deutschen Reichs* von 1904, Heft 1.
(wenn nichts weiter angegeben ist, ist diese Schrift gemeint.)
- Bornhak*, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1895.
- Calvo*, le droit international, Bd. I, II., 2. Aufl., Paris 1887/1888.
- Dernburg*, Pandekten, 7. Aufl., Berlin 1902.
- Dernburg*, Bürgerliches Recht, Band I, Berlin 1901.
- Droop*, Der Rechtsweg in Preußen, Berlin 1899.
- Eichhorn*, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Göttingen 1884.
- Enneccerus-Lehmann*, Das bürgerliche Recht, 2. Aufl., Marburg 1901.
- Entscheidung des Lübecker Ober-Appellationsgerichts bezüglich der Berlin-Dresdener Eisenbahn in den *Annalen des deutschen Reichs*, 1877. (Bd. X) S. 993 ff.
- Fitting*, Der Reichszivilprozeß, 10. Aufl., Berlin 1900.
- Gaupp*, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., im Handbuch des öffentlichen Rechts, III. Bd., 1. Halbband, Freiburg und Leipzig 1895.
- Gaupp-Stein*, Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901.
- Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. I, Leipzig 1895.

- Gothaischer Hofkalender für 1904, Gotha.
- Haager Übereinkommen u. s. w. (Convention pour le Règlement Pacifique des Conflits internationaux. Haag 1899. Zitiert mit „Haager Akte“).
- Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten, vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871.
- Hellwig*, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, Leipzig 1901.
- v. Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts, Bd. IV, Hamburg 1889.
- v. Jhering*, Der Besitzwille, Jena 1889.
- Kahl*, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biesterfeld, Bonn 1896.
- Kahl*, Zwei Artikel in der Nationalzeitung von 1902 Nr. 644 und 647, abgedruckt bei Kiewning, vergl. dort.
- Kekule v. Stradonitz*, Der gegenwärtige Stand der Unruhfrage, 2. Aufl., Großlichterfelde 1902 (zitiert „Stand der Unruh-Frage“).
- Kekule v. Stradonitz*, Im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XIV, S. 1 ff.
- Kekule v. Stradonitz*, Über die Eltern des Karl Philipp v. Unruh, Großlichterfelde 1899.
- Kekule v. Stradonitz*, In der deutschen Juristenzeitung, Bd. III, S. 462 ff.
- Kekule v. Stradonitz*, In der Zukunft, Bd. XXXI., S. 550 ff.
- Kiewning*, Der Tauschein des Karl Philipp v. Unruh, Detmold 1902.
- Kohler*, Rechtliche Erörterungen zur Lippischen Thronfolgefrage, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XVIII, S. 135 ff.
- Krick*, Der Bundesrat als Schiedsrichter zwischen deutschen Bundesstaaten, Leipzig 1903.
- Laband*, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Freiburg 1891.
- Laband*, Der Streit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1896.
- Laband*, In der deutschen Juristenzeitung, Bd. IV, S. 373 ff.
- Laband*, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901.
- Langheineken*, Anspruch und Einrede nach deutschem Bürgerlichen Gesetzbuch, Leipzig 1903.
- Leonhard, R.*, Der Anspruchsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in der Zeitschrift für Zivilprozeß, Bd. XV, S. 356.
- v. Leonhardi*, Das Austrägalverfahren des deutschen Bundes, Frankfurt a. M. 1838.
- v. Liszt*, Das Völkerrecht systematisch dargestellt, Berlin 1898.
- v. Martens*, Nouveau Recueil Général des Traités, par Samwer et Hopf, Gottingue.
- v. Martens*, Völkerrecht, deutsch von Bergbohm, 1883.
- Mayer, O.*, Deutsches Verwaltungsrecht, I. Bd., Leipzig 1895.
- Meyer, G.*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Leipzig 1899.

- Meyer, G.*, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Teil I., Leipzig 1893.
- Mohl*, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., Tübingen 1840.
- Petersen-Anger*, Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, 4. Aufl., Lahr 1899/1901.
- Perels*, Streitigkeiten deutscher Bundesstaaten auf Grund des Artikels 76 der Reichsverfassung. Berliner Dissertation 1900.
- Pfaff*, Geschichte Württembergs, Reutlingen und Leipzig 1818, Reutlingen 1819—1820.
- Pinsker*, Der Lippische Schiedsspruch. Vermehrter Sonderabdruck aus der Prager Zeitschrift „Politik“. Prag 1898.
- Planck, J. W.*, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Nördlingen 1887, München 1891—1896.
- Protest des Fürsten zu Schaumburg-Lippe gegen den Entwurf des lippischen Thronfolgegesetzes, Deutsche Juristenzeitung Bd. II, S. 429.
- Rivier*, Lehrbuch des Völkerrechts, 2. (von v. Bar durchgesehene) Aufl., Stuttgart 1899.
- Rosenthal*, Reichs-Gewerbe-Ordnung, Leipzig 1902.
- Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Leipzig 1897.
- Schmidt, R.*, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1898. Dazu die Änderungen des Zivilprozeßrechts nach den Novellen des Jahres 1898, Leipzig 1900.
- Schön*, Der Lippische Schiedsspruch und die Pinksersche Kritik, Berlin 1899.
- Schröder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Leipzig 1898.
- Schücking*, Der Staat und die Agnaten, Jena 1902.
- Seuffert*, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 8. Aufl., München 1902/1903.
- v. Seydel*, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich, 2. Aufl., Freiburg und Leipzig 1897.
- v. Seydel*, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Neue Folge, Tübingen und Leipzig 1902 (als v. Seydel, Abhandlungen, Neue Folge, zitiert).
- v. Seydel*, Deutsche Juristenzeitung, III. Bd., S. 481—483.
- v. Stengel*, im Verwaltungsarchiv, Bd. VIII., S. 439/440.
- v. Stengel*, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II. Bd., Freiburg 1890.
- Stölzel*, Schulung für die zivilistische Praxis, II. Teil, 3. Aufl., Berlin 1902.
- Stoerk*, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1903.
(im folgenden gewöhnlich einfach „Stoerk“ bezeichnet.)
- Stoerk*, Handbuch der deutschen Verfassungen, Leipzig 1884.
- Struckmann-Koch*, Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, 7. Aufl., Berlin 1900.

- Sydow und Busch*, Zivilprozeßordnung, 9. Aufl., Berlin 1901.
v. Sybel, Die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I. München und Leipzig, 1889, 1894.
Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Leipzig 1903.
Ullmann, Völkerrecht (Handbuch des öffentlichen Rechts I, 2), Freiburg und Tübingen 1898.
Wach, Der Feststellungsanspruch, Leipzig 1889.
Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, I. Bd., Leipzig 1885.
v. Weyhe-Eimke, Die rechtmäßigen Ehen des hohen Adels des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, Prag 1895.
Weißmann, Die Feststellungsklage, Bonn 1879.
Wilmowsky-Levy, Zivilprozeßordnung, 7. Aufl., Berlin 1895.
Zorn, Zweites Gutachten bei v. Seydel, Abhandlungen, Neue Folge, S. 239—244.
-

- Archiv für zivilistische Praxis.
Archiv für öffentliches Recht (Arch. f. öff. Recht).
Annalen des deutschen Reiches.
Deutsche Juristenzeitung (D. J. Z.).
Das Recht.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (R. G.).
Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts (O. V. G.).
Reichsgesetzblatt (R. G. Bl.).
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte (S. A.).
Verwaltungs-Archiv (Verw.-Arch.).
-

Während der Drucklegung noch benutzt:

- Rehm*, Modernes Fürstenrecht, München 1904.
Sklarek, Der Lippische Erbfolgestreit nach seinem heutigen Stande. Berlin 1904.
Urteil des Fürstlichen Landgerichts Detmold vom 10. Juni 1903 in Sachen Weißenfeld gegen Biesterfeld wegen Aberkennung von Familienrechten, Detmold 1904.
-

Anschütz, *Der Fall Friesenhausen*, Tübingen und Leipzig 1904.

Dieses im Juli 1904 erschienene und mir im August 1904 zugegangene Werk konnte im Text nicht mehr besprochen werden, weil der Druck bereits zu weit vorgeschritten war. Es war nur noch möglich, in den Anmerkungen auf die zustimmende oder abweichende Ansicht von Anschütz hinzuweisen.

Einleitung.

§ 1.

Der Sach- und Streitstand.

In dem Streit um die Thronfolge in dem Fürstentum Lippe ¹⁾ erging am 22. Juni 1897 der Schiedsspruch des Dresdener Schiedsgerichts dahin:

„Seine Erlaucht, der Graf Ernst Casimir Friedrich Carl Eberhard, Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, ist nach Erledigung des zur Zeit von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Alexander zur Lippe innegehabten Thrones zur Regierungsnachfolge in dem Fürstentum Lippe berechtigt und berufen.“

Damit waren jedoch die Thronstreitigkeiten nicht zu Ende. Nur das erste Stadium war abgeschlossen; das zweite begann. Es trat jetzt die Frage in den Vordergrund: Wie weit erstreckt sich die Tragweite des ergangenen Schiedsspruchs?

Es handelte sich hierbei um folgendes: Bekanntlich hatten die Parteien nicht über die Thronfolgeordnung im Hause Lippe gestritten. Hierüber waren sie vollkommen einig. Sie stritten sich darüber, ob die nach dieser Thronfolgeordnung Berufenen

1) Die Entwicklung des Streites bis zum Schiedsspruch und die Tatsachen, auf denen der Streit beruht, werden als bekannt vorausgesetzt.

auch thronfolgefähig seien. Gegen die Thronfolgefähigkeit des in erster Linie berufenen Zweiges Lippe-Biesterfeld war eingewendet worden, eine der Ehen, aus der sämtliche Angehörige dieses Zweiges stammen, sei unebenbürtig gewesen, nämlich die Ehe des Grafen Wilhelm Ernst mit Modeste von Unruh. Gegen die Thronfolgefähigkeit der Söhne und Neffen des jetzigen Grafregenten wurde außerdem noch geltend gemacht, sie seien selbst unebenbürtigen Ehen entsprossen, der Ehe des Grafen Ernst mit Karoline Gräfin von Wartensleben und der Ehe des Grafen Rudolf mit Luise Prinzessin von Ardeck.

Die Thronfolgefähigkeit des Chefs der Biesterfelder Linie, des Grafen Ernst, steht nach dem Schiedsspruch zweifellos fest. Wie steht es aber mit der Thronfolgefähigkeit seiner Söhne, Brüder und Neffen? Kann man diese trotz des Schiedsspruchs noch mit der Behauptung der Unebenbürtigkeit der Modeste von Unruh anfechten? Und wenn nicht, kann man dann wenigstens die Thronfolgefähigkeit der Söhne und Neffen des Grafregenten mit den oben erwähnten neuen Gründen anfechten?

Es mag hier sofort betont werden, daß es bei diesen Fragen lediglich darauf ankommt, ob die Anfechtung der Thronfolgefähigkeit rechtlich noch möglich ist — trotz des Schiedsspruchs — oder nicht. Nicht hierher gehört dagegen die Frage, ob die Anfechtung, falls sie an sich noch möglich sein sollte, materiell begründet sei.

Über die Tragweite des Schiedsspruchs haben sich im Laufe der Zeit drei verschiedene Ansichten gebildet. In den eigenen Worten derjenigen von ihren Vertretern, die ihnen den schärfsten Ausdruck verliehen haben, sind es die folgenden:

1. „Der Schiedsspruch erstreckt sich nur auf die Person des Grafregenten Nichts hindert, sowohl hinsichtlich eines der Herren Brüder des Grafregenten als hinsichtlich eines der Herren Söhne des Grafregenten das ganze Streitmaterial von Neuem aufzurollen und die Thronfolgefähig-

keit in jedem einzelnen Falle wiederum zur richterlichen Entscheidung zu bringen.“²⁾)

2. „Das Schiedsgericht entschied . . . auch über das Thronfolgerecht aller derjenigen Familienglieder, die sich mit ihm³⁾ in gleicher Rechtslage befinden, insbesondere über die seiner Brüder . . . Die Unruh-Frage ist durch den Schiedsspruch für alle Nachkommen von Modeste von Unruh endgültig erledigt . . . Allein trotz des Schiedspruchs ist nicht ausgeschlossen, daß gegenüber der Thronberechtigung einzelner Mitglieder der Biesterfelder Linie selbständige Anfechtungsgründe bestehen. Allerdings sind solche nicht möglich gegenüber den vollbürtigen Brüdern des Grafen Ernst, wohl aber gegenüber seinen Söhnen.“⁴⁾)
3. „Diese Möglichkeit, das Sukzessionsrecht der Söhne des Grafregenten mit Berufung auf angebliche Unebenbürtigkeit ihrer Mutter anzufechten, ist . . . zu verneinen . . . Indem der Richter dem Chef der Linie Biesterfeld das Recht der Thronfolge zuerkannte, hat er . . . dem Hause Biesterfeld die Krone zugesprochen.“⁵⁾)

2) *Kekule v. Stradonitz*, Stand der Unruhfrage, S. 45. Diese Ansicht wird noch vertreten von demselben Schriftsteller, *D. J. Z.*, Bd. 3, S. 463, und *Zukunft*, Bd. 31, S. 552, ferner in dem Protest des Fürsten von Schaumburg-Lippe, *D. J. Z.*, Bd. 2, S. 429, und von *Stoerk*, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe, S. 14/15 und 21. Wie es scheint, ist auch *v. Stengel*, *Verw.-Arch.*, Bd. 8, S. 439/40, hierher zu rechnen. Offenbar ebenso *Zorn*, Gutachten (s. b. v. Seydel, Abhandlungen, Neue Folge, S. 240) und *Rehm*, *Modernes Fürstenrecht*, S. 320/21.

3) Das heißt mit dem Grafregenten.

4) So *Bornhak* in den *Annalen des Deutschen Reiches* für 1904, S. 57 und 58/59. In demselben Sinn *Anschütz*, S. 7/8 und, wenigstens in bezug auf die Söhne des Grafregenten, offenbar auch *Kohler* im *Archiv f. öffentl. Recht*, Bd. 18, S. 149/50. Im Protest des Fürsten von Schaumburg-Lippe a. a. O. wird diese Ansicht in zweiter Linie als „allenfalls“ noch möglich angegeben.

Laband, *D. J. Z.*, Bd. 4, S. 373/74 und *Schön*, *Der Lippische Schiedspruch*, S. 2, bekämpfen die Auffassung zu 3. Ob sie aber die Ansicht zu 1. oder 2. teilen, ist aus ihren Worten mit Sicherheit nicht zu entnehmen.

5) So *Triepel*, S. 103 und 106. Vorher wurde diese Auffassung, wenn auch nicht mit voller Schärfe, wohl schon von *v. Seydel*, *Abhandlungen*, Neue

Die Regierung des Grafregenten machte den Versuch, den ganzen Streit sofort bei Beginn abzuschneiden, indem sie dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über Thronfolge und Regentschaft vorlegte. Gegen diesen Gesetzentwurf erhob die Regierung von Schaumburg-Lippe Protest mit der Begründung, es würden darin die Rechte des Fürsten von Schaumburg-Lippe als Agnaten des Hauses Lippe verletzt. Da der Protest nicht beachtet wurde, rief die Regierung von Schaumburg-Lippe die Entscheidung des Bundesrats an.⁶⁾ Der Bundesrat ersuchte zunächst die Regierung von Lippe, bis zur Erledigung dieses Antrags die Beratung des angefochtenen Entwurfs auszusetzen, was diese auch tat. Am 5. Januar 1899 hat dann der Bundesrat folgenden Beschluß erlassen:

„Der Bundesrat hat beschlossen, daß, nachdem die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung der Fürstlich Lippischen Regierung das Recht bestritten hat, die Thronfolge in Lippe mit den gesetzgebenden Faktoren des Fürstentums selbständig zu regeln, nachdem die Fürstlich Lippische Regierung es aber abgelehnt hat, diesem Anspruch der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung Folge zu geben, und nachdem hierauf die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung die Entscheidung des Bundesrats angerufen hat,

- I. die Zuständigkeit des Bundesrats zur Erledigung dieses Streites nach Artikel 76 Absatz I der Reichsverfassung begründet sei;
- II. zur Zeit kein hinreichender Anlaß zu einer sachlichen Erledigung gegeben sei, da ein mit den Ansprüchen Schaumburg-Lippes unvereinbarer Fall

Folge, S. 214/16, 229/30 und 249/251 (letzteres ebenso in D. J. Z., Bd. 3, S. 482/83) vertreten.

6) Die Literatur über die Frage, ob der Bundesrat zur Entscheidung dieses Streites zuständig sei, ist bei *Triepel*, S. 7, Anm. 1, angeführt. Hinzuzufügen wäre noch eine kurze Bemerkung von *Bornhak*, a. a. O., S. 57.

der Thronfolge oder Regentschaft in Lippe nicht vorliege;

- III. durch diesen Beschluß einer späteren Entscheidung über die Wirksamkeit der Akte der Lippischen Landesgesetzgebung gegenüber den von der Schaumburg-Lippischen Regierung erhobenen Thronfolge- und Regentschaftsansprüchen nicht vorgegriffen werde;
- IV. auf eine Würdigung aller weiteren an den Bundesrat gelangten Anträge, Erklärungen und Schriftsätze über die Sache nicht einzugehen sei.“⁷⁾

Damit bleibt die Frage der Tragweite des Schiedsspruchs ungelöst.

Ein neues Argument ist in diese Frage durch *Stoerk* eingeführt worden. Alle bisherigen Bearbeiter hatten nicht in Zweifel gezogen, daß es an sich möglich war, durch den Spruch eines Schiedsgerichts die Thronstreitigkeiten im Fürstentum Lippe in beliebigem Umfange zur Erledigung zu bringen. Sie hatten lediglich aus dem Wortlaut und der Begründung des Schiedsspruchs, aus dem Schiedsvertrage und dem dazu ergangenen lippischen Gesetz vom 17. Oktober 1896, sowie aus den von den Parteien gewechselten Schriftsätzen ihre Folgerungen darüber gezogen, was der Schiedsspruch habe entscheiden können und was er wirklich entschieden habe. *Stoerk* stellt dagegen die Behauptung auf⁸⁾, daß die Parteien durch einen Schiedsvertrag überhaupt nur eine provisorische Entscheidung hätten herbeiführen können. Nach seiner Ansicht konnten die Parteien nur

„zur Entscheidung der zeitlichen Streitlage sich einem schiedsgerichtlichen Verfahren unterwerfen.“⁹⁾

7) Der Bundesratsbeschluß ist aus *v. Seydel*, Abhandlungen, Neue Folge. S. 258, Anm. 1, entnommen.

8) *Stoerk*, a. a. O., S. 13—22.

9) *Stoerk*, S. 13. Nach seiner Ansicht ist inzwischen der Streit endgültig durch zwei Feststellungsurteile entschieden worden, die in Zivilprozessen des

Diese Behauptung ist inzwischen von *Triepel*¹⁰⁾ und *Bornhak*¹¹⁾ bekämpft worden.¹²⁾

Die folgende Abhandlung soll einen Beitrag zu der Frage liefern: Wie weit erstreckt sich die Tragweite des Schiedsspruchs des Dresdener Schiedsgerichts?

Die praktische Wichtigkeit dieser Frage ergibt sich aus dem bereits Gesagten. Von ihrer Beantwortung hängt vor allem ab, ob und inwieweit fernere Untersuchungen über die materiellrechtlichen Seiten des lippischen Thronfolgestreites noch praktischen, oder ob sie lediglich dogmatischen Wert besitzen. Dies gilt insbesondere von Untersuchungen über den Geburtsstand der Modeste v. Unruh, über das im Hause Lippe geltende Ebenbürtigkeitsrecht und auch über die sogenannte Entspinnung.

Die Untersuchung wird in zwei Teile zerfallen. Im ersten Teil soll die kurz zuvor erwähnte Behauptung *Stoerk's* widerlegt werden, daß die Parteien durch den Schiedsvertrag überhaupt nur eine provisorische Entscheidung hätten herbeiführen können. Denn wäre diese Behauptung zutreffend, so würde schon damit die ganze Frage gelöst sein. Wenn das Schiedsgericht mehr als eine provisorische Entscheidung gefällt hätte, so würde nach *Stoerk's* Auffassung der Schiedsspruch eben in bezug auf dies „mehr“ ungültig sein, weil das Schiedsgericht damit seine Zuständigkeit überschritten hätte. Jede weitere Erörterung darüber, ob der Schiedsspruch mehr als eine Entscheidung der zeitlichen Streitfrage enthielte, wäre dann überflüssig.

Grafen Erich von Lippe-Weißenfeld gegen den Grafregenten in Sachen der sogenannten Lippischen Rente ergangen sind. (Vgl. *Stoerk*, S. 24—45). Auf diese Frage einzugehen, verbietet der Rahmen der vorliegenden Arbeit. Meines Erachtens hat *Triepel*, S. 22—59, unwiderleglich dargetan, daß die Rentenurteile die ihnen von *Stoerk* beigelegte Bedeutung weder gehabt haben noch haben konnten. Auch *Bornhak* hat sich hierin *Triepel* angeschlossen. (*Bornhak*, a. a. O., S. 57.) Ebenso *Anschütz* S. 9.

10) *Triepel*, S. 88—97.

11) *Bornhak*, a. a. O., S. 57—58.

12) Auch *Anschütz* tritt ihr S. 4/5 scharf entgegen.

Der zweite Teil behandelt die Hauptfrage: die Tragweite des Schiedsspruchs. Es soll darin bewiesen werden, daß durch den Schiedsspruch außer der Thronfolgefähigkeit des Grafen Ernst auch die seiner Söhne insoweit rechtskräftig feststeht, als nicht neue selbständige Anfechtungsgründe geltend gemacht werden, daß dagegen über die Thronfolgeberechtigung seiner Brüder und Neffen eine rechtskräftige Entscheidung nicht vorliegt.

Erster Teil.

§ 2.

Konnten die Partelen dem Schiedsgericht nicht bloß eine provisorische Entscheidung, sondern die Erledigung der Thronfolgestreitigkeiten in beliebigem Maße übertragen?

Es wurde bereits in der Einleitung erwähnt, daß diese Frage nur von *Stoerk* verneint worden ist. Um zu einer Entscheidung über sie zu gelangen, dürfte es sich daher empfehlen, die Gründe, die *Stoerk* für seine Behauptung anführt, einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen.¹³⁾

Stoerk hat in längerer Ausführung¹⁴⁾ geltend gemacht, daß in erster Linie die ordentlichen Gerichte zuständig gewesen seien, die für den Thronstreit präjudizielle Frage der Zugehörigkeit zum landesherrlichen Hause zu entscheiden. Das Schiedsgericht sei ein Ausnahmegericht und habe deshalb lediglich ein Provisorium schaffen können.

„An Stelle des ordnungsmäßigen und naheliegenden Weges der Anrufung der deutschen Rechtsprechung über die zur Diskussion stehenden präjudiziellen Tatsachen wurde der ungewöhnlichste beschritten, der des Schieds-

13) In ähnlicher Weise hat schon *Triepel*, S. 89—97, die Frage behandelt. Doch sind, wie aus den weiteren Ausführungen hervorgehen wird, seine Ergebnisse zum Teil andere als die hier gewonnenen.

14) a. a. O., S. 12—23.

spruchs, und er führte denn auch in der Tat gerade am Ziele vorbei.“¹⁵⁾

Sieht man sich diesen Satz genauer an, so findet man, daß er sich auf 4 verschiedenen Einzelbehauptungen aufbaut, die jede für sich einer sorgfältigen Prüfung bedürfen:

- I. daß die ordentlichen Gerichte über eine Frage der Zugehörigkeit zum landesherrlichen Hause^{15 a)} entscheiden können,
- II. daß die Frage der Zugehörigkeit des Grafen Ernst zum Hause Lippe für die Entscheidung des Thronstreits materiell präjudiziell sei,
- III. daß eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte über diese Frage auch formell präjudiziell für den Thronstreit gewesen sein würde, mit anderen Worten, daß die Parteien im Thronstreit rechtlich gebunden gewesen wären, sich nach dieser Entscheidung der ordentlichen Gerichte zu richten,
- IV. daß im Falle des Zutreffens der Behauptungen zu I.—III. ausschließlich die Entscheidung durch die bürgerlichen Gerichte möglich, die Entscheidung der ganzen Thronstreitigkeit durch ein Schiedsgericht dagegen nicht ordnungsmäßig gewesen sei.

Diese Behauptungen sollen nunmehr einzeln auf ihre Berechtigung geprüft werden:

I.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird durch § 13 G. V. G. begrenzt:

„Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zu-

15) *Stoerk*, a. a. O., S. 14.

15a) Hier und im folgenden ist unter „landesherrliches Haus“ stets der weitere Begriff im Sinne von *Rehm*, Das landesherrliche Haus, S. 12—20, *Stoerk*, S. 49—51, und *Triepel*, S. 68/69, gemeint.

ständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.“

Es kommt daher darauf an, ob die Frage der Zugehörigkeit zum landesherrlichen Hause eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist.

Eine Definition des Begriffs „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ gibt das Gesetz nicht. Nach der in Praxis und Theorie herrschenden und m. E. richtigen Ansicht entscheidet

„nicht die Art der Begründung (der Titel), sondern der sachliche Inhalt des Klaganspruchs für die Frage, ob ein bürgerlicher Rechtsstreit vorliege“. ¹⁶⁾

Daher ist der Rechtsweg auch dann zur Entscheidung von privatrechtlichen Ansprüchen zulässig, wenn sie

„öffentlich rechtlichen Ursprung“ ¹⁷⁾

haben. Dafür aber, ob ein privatrechtlicher Anspruch vorliegt, kommt es darauf an, ob vorwiegend das Interesse des Einzelnen und nicht das der Allgemeinheit beteiligt ist. ¹⁸⁾ Und zwar entscheidet hier nicht die moderne Auffassung, sondern diejenige, die zur Zeit der Entstehung des Gerichtsverfassungsgesetzes, also am 27. Januar 1877, geherrscht hat. ¹⁹⁾ Denn

16) So das *R. G.* in Entsch., Bd. 22, S. 290. (Dieses Urteil wird auch von *Droop*, Der Rechtsweg in Preußen, S. 4/5, zitiert). In demselben Sinn außerdem das *R. G.* in Entsch., Bd. 11, S. 71 und besonders 74, Bd. 21, S. 101/102 und Bd. 33, S. 37. Ferner *Wach*, Zivilprozeß, I, S. 77—113, besonders auf S. 90/91 und 93. *R. Schmidt*, Lehrb. des Zivilprozesses, S. 121 und 123. *Struckmann-Koch*, Komment., Bd. 2 zu § 13 G. V. G., S. 1171/73; *Wilmowsky-Levy*, zu § 13 G. V. G., S. 1260, Anm. 1.

17) So *R. G.* Entsch., Bd. 22, S. 290.

18) Vgl. I. 1. § 2. D. de iust. et iure I, 1. Daß es darauf ankommt, was vorwiegend beteiligt ist, kommt auch in *R. G.* Entsch., Bd. 33, S. 37, zum Ausdruck: „Gerade bei der Frage, ob einzelne Beiträge rückständig geblieben oder schon berichtet sind, tritt das öffentliche Interesse an der Unfallversicherung hinter das Privatinteresse weit zurück.“

19) Ebenso *Rehm*, Modernes Fürstenrecht, S. 83 und 126.

damals hatte man von einer Definition des Begriffes „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ abgesehen, weil man ihn als bekannt voraussetzte. Indem man „alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“, abgesehen von den positivrechtlichen Ausnahmen, den ordentlichen Gerichten überwies, wollte man deren Zuständigkeit ein für allemal fest begrenzen. Es bleibt daher für einen Anspruch, den man am 27. Januar 1877 als einen privatrechtlichen ansah, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auch dann begründet, wenn sich jetzt die Ansicht über seine Natur geändert haben sollte.

Wendet man dies auf die Frage der Zugehörigkeit zum Adel und zu einer bestimmten Familie desselben an, so ergibt sich folgendes: Die allgemeine Frage, ob jemand zum Adelsstande oder zu einem bestimmten Grade des Adelsstandes gehöre, ist keine privatrechtliche, weil sie neben einem öffentlich-rechtlichen Titel einen öffentlich-rechtlichen Inhalt hat. Dagegen ist eine Rechtsstreitigkeit über das Recht der Führung von Titel und Wappen einer bestimmten Familie des nicht souveränen — hohen wie niederen — Adels eine bürgerliche. Zwar ist die Begründung auch hier zum Teil öffentlich-rechtlicher Natur, der Inhalt des Rechtsstreits aber

„das Recht zur Führung des Titels und Wappens eines bestimmten adligen Geschlechts gehört dem Privatrecht an.“²⁰⁾

Somit ist eine Rechtsstreitigkeit über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie dieses Adels, die eben in dem Recht zur Führung von Titel und Wappen ihren Ausdruck findet, eine bürgerliche.

20) So *R. G.* in *Entsch.* 2, S. 147. Dasselbst ist die Literatur bis 1880 angegeben. Ebenso stillschweigend *R. G.* in *Entsch.* 32, S. 147 ff. insofern, als hier über die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Haus des nicht souveränen hohen Adels entschieden wird. Daß überhaupt ein Streit über das Recht zur Führung von Namen und Wappen einer Familie ein bürgerlicher ist, darüber vgl. *R. G.* in *Entsch.* 5, S. 174; 18, S. 185; 29, S. 125; *O. L. G., Hamburg* in *Seufferts, Archiv*, Bd. 49, S. 259; *R. Schmidt*, a. a. O., S. 123. Vgl. auch *B. G. B.*, § 12.

Zweifelhafter ist, ob auch eine Rechtsstreitigkeit über die Zugehörigkeit zu einer Familie des souveränen hohen Adels eine bürgerliche ist.

Die Frage wird verneint von *Triepel*²¹⁾, bejaht von *Perels*²²⁾, *Krick*²³⁾, *Stoerk*²⁴⁾, *Rehm*²⁵⁾ und dem Landgericht Detmold.²⁶⁾ Meiner Ansicht nach ist sie zu bejahen.

Zwar sind mehrere Argumente, die in der bisherigen Literatur für die Bejahung angeführt worden sind, nicht stichhaltig. Dahin gehört:

a) der Name „Privatfürstenrecht“.

Er ist bedeutungslos, wie *Triepel*²⁷⁾ mit Recht hervorhebt, ebenso wie der dafür auch gebrauchte Name „Familienstaatsrecht“. Auch die Anführung des Privatfürstenrechts in Art. 57, 58 E. G. B. G. B., auf die *Perels*²⁸⁾ und *Krick*²⁹⁾ hinweisen, ist ohne Belang. Denn ein Teil der Materien, die nach dem E. G. B. G. B. vom B. G. B. unberührt gelassen werden, sind gerade die, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht angehören. In diese Gruppe gehört auch das Privatfürstenrecht.

b) Auch die Urteile des Reichshofrats und des Reichskammergerichts — im 17. und 18. Jahrhundert —, die in analogen Fällen ergangen sind und die deshalb von *Stoerk* als Beweismittel für seine Ansicht benutzt werden³⁰⁾, beweisen nichts für die vorlie-

21) *Triepel*, S. 93/94.

22) *Perels*, Dissert., S. 34/35.

23) *Krick*, Der Bundesrat als Schiedsrichter, S. 25—28.

24) *Stoerk*, S. 14—19.

25) *Rehm*, Modernes Fürstenrecht, S. 125/26 u. S. 314 mit eingehender Begründung.

26) Urteil des Landgerichts Detmold vom 10. Juni 1903, S. 34.

27) *Triepel*, S. 94. Ebenso *Rehm*, S. 136.

28) *Perels*, a. a. O., S. 35, Anm. 1.

29) *Krick*, a. a. O., S. 27.

30) *Stoerk*, S. 16. Er weist besonders auf das gerade in einer lippischer Angelegenheit, in Sachen der Ehe des Grafen Ludwig Heinrich von Lippe Biesterfeld mit Elisabeth Kellner, ergangene Reichshofratsreskript vom 19. Oktober 1786 hin.

gende Frage. Denn die Zuständigkeit der höchsten Gerichtshöfe des alten Reichs war durchaus nicht auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen beschränkt. Eine der wichtigsten Aufgaben dieser Gerichtshöfe war die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Untertanen, die zweifellos dem öffentlichen Recht angehören.³¹⁾ Dazu kommt, daß im 17. und 18. Jahrhundert in Theorie und Praxis die patrimoniale Staatstheorie, die den Staat als Eigentum des Fürsten ansieht, durchaus herrschend gewesen ist.³²⁾ Vom Standpunkt dieser Theorie aus beurteilt, war die Frage folgerichtig eine privatrechtliche.³³⁾ Heute darf aber die Auffassung des Staates als Eigentum des Fürsten als nahezu völlig überwunden gelten. Aus früheren Entscheidungen des Reichshofrats und Reichskammergerichts in ähnlichen Fragen kann demnach eine Zuständigkeit der heutigen ordentlichen Gerichte nicht hergeleitet werden.

31) Vgl. hierüber *O. Mayer*, *Deutsch. Verw.-R.*, S. 29–37, besonders S. 35. Bei ihm ist auch die Literatur angegeben. Ferner vgl. *Eidhorn*, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, S. 373:

„Die Unterwerfung der sämtlichen Reichsunmittelbaren unter die Reichsgerichte . . . machte es möglich, in jeder Sache ohne Unterschied, also auch selbst wegen Rechtsverletzung des öffentlichen Rechts, vor den Reichsgerichten gegen den Landesherrn zu klagen.“

Ebenso *Schröder*, *Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 813.

An Beispielen wären unter anderen zu nennen ein Reichshofratsbeschluß vom 15. Mai 1765 in dem Streit zwischen dem Herzog Karl Eugen von Württemberg und seinen Ständen (vgl. *Pfaff*, *Geschichte Württembergs*, Bd. 2, S. 490) und gerade in einer lippischen Sache, dem Streit zwischen Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe-Bückeburg und Schaumburg-Lippe-Alverdisen um die sogenannte Brakische Erbschaft, die Conclusa des Reichshofrats vom 12. März 1709, 3. Mai 1709, 27. Juni 1709, 15. Oktober 1714, 26. August 1734, 17. April 1737, 18. September 1744, 17. Juli 1747, 3. August 1747, 17. Juni 1748, 27. April 1778 (vgl. *v. Leonhardi*, *Das Austrägalverfahren des deutschen Bundes*, S. 387–394).

32) Über die Entwicklung dieser Theorie, ihre Herrschaft und ihre Konsequenzen vgl. *Schücking*, *Der Staat und die Agnaten*, besonders S. 9–12.

33) Daß aber schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr alle Fragen des „Privatfürstenrechts“ von allen Autoren als privatrechtliche angesehen wurden, darüber vgl. *Rehm*, *a. a. O.*, S. 4–6 u. S. 136.

c) Auch aus der Entwicklungsgeschichte des Privatfürstenrechts allein läßt sich die Entscheidung nicht treffen. Unter der Herrschaft des Lehnrechts und des patrimonialen Staatsgedankens entstanden, war es das

„durch die Autonomie herausgebildete besondere Erb- und Familienrecht“³⁴⁾

und trug

„lediglich den Charakter eines privilegierten Privatrechts“.³⁵⁾

Dies gilt insbesondere vom Recht der Thronfolge, das ja nach dieser Auffassung nichts anderes als eine besondere Art von Erbrecht war.³⁶⁾

Dies hat sich mit dem Übergang zu den modernen Anschauungen vom Staate geändert. Das frühere „Privatfürstenrecht“ schied sich in zwei Teile. Die Rechtssätze, bei denen das öffentliche Interesse in hervorragendem Maße beteiligt ist, werden jetzt dem öffentlichen Recht zugezählt. Dagegen werden diejenigen, die vorwiegend nur für das regierende Haus selbst von Bedeutung sind, auch jetzt als dessen besonderes Privatrecht angesehen.

Diese Entwicklung ging aber nicht auf einmal vor sich, sondern nur Schritt für Schritt.³⁶⁾ Insbesondere blieb es bei manchen Materien des früheren Privatfürstenrechts noch lange zweifelhaft und ist es bei einigen noch heute streitig, welchem Recht sie angehören. Eine der in dieser Hinsicht bestrittenen Fragen ist die der Zugehörigkeit zum landesherrlichen Hause.

d) Eine richtige Entscheidung ist hier meines Erachtens nur möglich, wenn man den Begriff der Agnatenqualität scharf von einem anderen trennt, der mit ihm in enger Verbindung steht: dem der Thronfolgefähigkeit.

34) *Krick*, a. a. O., S. 26.

35) Vgl. insbesondere das Besitzergreifungspatent des Herzogs Maximilian Joseph von Zweibrücken-Birkenfeld vom 16. Februar 1799 bei *Schücking*, a. a. O., S. 21.

36) Vgl. über diese Entwicklung insbesondere *Gierke*, D. Pr.-R., S. 397/98, *Schücking*, a. a. O., S. 13—16, 19—22, *Rehm*, a. a. O., S. 1—6.

Darüber, daß das Recht der Thronfolge eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts und zwar im höchsten Sinn des Wortes ist, kann heutzutage kein Zweifel mehr walten. Es folgt dies ohne weiteres aus der Stellung des Herrschers als höchsten Staatsorganes.

Mit dem Sukzessionsrecht steht für gewöhnlich die Agnatenqualität in enger Verbindung, derart, daß sie für die Thronfolge präjudiziell ist. Aber daraus darf man nicht ohne weiteres folgern, daß die Mitgliedschaft im landesherrlichen Hause eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts sei. Denn es stellt, wie *Rehm*^{36a}) mit Recht sagt, „die Thronfolgefähigkeit nur eine natürliche Wirkung der Zugehörigkeit dar“. Eine rechtliche Verbindung beider Begriffe, in der Weise, daß Thronfolgefähigkeit ohne Agnatenqualität unmöglich wäre, gibt es nicht, und natürlich noch viel weniger in umgekehrter Weise. Es kommen vielmehr Fälle einer Thronfolge ohne vorhergehende Zugehörigkeit zum landesherrlichen Hause vor.

„Es gibt Thronanwärterrecht ohne Hausmitgliedschaft, und Hausmitgliedschaft ohne Thronanwärterrecht.“^{36b})

Ist so die Verbindung zwischen Sukzessionsrecht und Agnatenqualität rechtlich und praktisch trennbar, so kann auch die Agnatenqualität nicht dadurch allein zu einem Status des öffentlichen Rechts gestempelt werden, daß sie für gewöhnlich für die Thronfolge präjudiziell ist. Es kommt vielmehr darauf an: Hat sie auch, abgesehen von dieser Folge, öffentlich-rechtliche Natur? Mit anderen Worten: Ist bei der Frage der Zugehörigkeit eines Mitglieds das öffentliche Interesse auch dann überwiegend beteiligt, wenn seine Thronfolge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist?

Ich glaube, man wird diese Frage verneinen müssen.

36 a) *Rehm*, a. a. O., S. 379.

36 b) *Rehm*, a. a. O., S. 379. Hier sind S. 379—382 Beispiele für beides angegeben. Auf seine eingehenden Ausführungen nehme ich Bezug. Vgl. auch a. a. O., S. 314 und 319.

Gerade in der Gegenwart spielen dynastische Fragen gegenüber früheren Zeiten eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle. Die Persönlichkeit des Herrschers ist allerdings auch heute noch von so großem Einfluß, daß alles, was sich unmittelbar auf das Sukzessionsrecht bezieht, überwiegend von öffentlichem Interesse ist. Dagegen ist das Interesse der Allgemeinheit zum Beispiel an der Zugehörigkeit einer Prinzessin in einem Staate, in dem die Thronfolge der weiblichen Linie rechtlich unmöglich ist, ein sehr geringes. Jedenfalls steht diese geringe Bedeutung für die Allgemeinheit in gar keinem Verhältnis zu der Wichtigkeit, welche die Frage für die betreffende Person hat, deren ganze Existenz oft davon abhängt. Aus diesem Gesichtspunkt halte ich, im Gegensatze zu *Triepel*³⁷⁾ und *Rehm*^{37a)}, die Mitgliedschaft im landesherrlichen Hause für einen privatrechtlichen Status.

- e) Dagegen ist geltend gemacht worden, daß
„die Agnatenqualität die Grundlage für eine ganze Reihe öffentlich-rechtlicher Fähigkeiten und Rechte bildet oder bilden kann.“³⁸⁾

Dies ist gewiß richtig. Die Agnatenqualität bildet aber, wie *Triepel* selbst zugibt³⁹⁾, zugleich die Grundlage für privatrechtliche Fähigkeiten und Rechte. Es kommt eben darauf an, was das Wesentliche ist. Und das läßt sich eben nur aus dem Begriff selbst feststellen.

- f) Schwerwiegender scheint der Einwand, daß
„das landesherrliche Haus selber in seiner Stellung zu Krone und Staat als ein Verband des öffentlichen Rechts aufgefaßt werden“⁴⁰⁾

müsse.

37) *Triepel*, S. 93/94.

37a) *Rehm*, a. a. O. S. 123.

38) *Triepel*, S. 93.

39) *Triepel*, S. 94.

40) *Triepel*, S. 93.

Es ist hier nicht der Ort zu einer eingehenden Untersuchung über die Natur des landesherrlichen Hauses. Es soll vielmehr ohne weitere Untersuchung zugegeben werden, daß der Satz Triepels so, wie er formuliert ist, zutreffend ist. Wenn aber das landesherrliche Haus „in seiner Stellung zu Krone und Staat“ als ein Verband des öffentlichen Rechts erscheint, so stellt es sich in dem Verhältnis seiner Mitglieder zu einander mehr als eine familienrechtliche und somit privatrechtliche Gemeinschaft dar.⁴¹⁾ Faßt man es aber auch der juristischen Konstruktion nach als einen öffentlich-rechtlichen Verband auf, so scheint doch die Schlußfolgerung nicht bewiesen:

„Ist aber der Verband als solcher öffentlich-rechtlich qualifiziert, so ist es auch die Mitgliedschaft in ihm.“⁴²⁾

Die Mitgliedschaft in einem Verbands, der öffentlich-rechtlich qualifiziert ist, ist nicht ohne weiteres ein öffentlich-rechtlicher Status, wenn das auch gewöhnlich zutrifft. Es handelt sich hier doch andererseits um die Zugehörigkeit zu einer Familie oder doch wenigstens zu einem der Familie verwandten Verhältnis.⁴³⁾ Die „Beziehung zu einem staatlichen Moment,“^{43a)}

welche die landesherrliche Familie von anderen unterscheidet, erscheint nicht ausreichend, um aus der Zugehörigkeit zu ihr einen öffentlich-rechtlichen Status^{43a)} zu machen. Dies wäre vielmehr nur dann anzunehmen, wenn an der Frage der Agnatenquali-

41) Vgl. *Rehm* a. a. O. S. 123/124. Daß ein Verband sich nach außen als öffentlich-rechtlicher, nach innen als privatrechtlicher darstellt, kommt auch sonst vor. Beispiele dafür bieten die vielen Aktiengesellschaften der Gegenwart, die Eisenbahnen betreiben, ferner die großen Kolonialgesellschaften der Vergangenheit, die Reiche gegründet und beherrscht haben. (Ich verdanke diese Beispiele Herrn Professor Westerkamp).

42) *Triepel*, S. 94.

43) Auf diese familienrechtliche Beziehung stützt *Stoerk*, S. 17/19, seine Behauptung. Bei ihm scheint mir aber die Berührung der Frage mit dem Staatsrecht zu sehr in den Hintergrund gedrängt.

43a) *Rehm* a. a. O. S. 123.

tät in jedem Fall das öffentliche Interesse in vorwiegendem Maße beteiligt wäre. Das ist aber, wie früher darzulegen versucht wurde, nicht der Fall.

g) Sieht man so in der Agnatenqualität einen privatrechtlichen Status, so folgt daraus nach dem früher Dargelegten ohne weiteres, daß eine Rechtsstreitigkeit über sie eine bürgerliche ist. Damit ist für den Prozeß über die Zugehörigkeit zum landesherrlichen Hause die Zuständigkeit der Gerichte begründet.

h) Auf anderem Weg kommt *Rehm*⁴⁴⁾ zu demselben Ergebnis. Er bezeichnet zwar, wie schon öfter erwähnt, die Mitgliedschaft im fürstlichen Hause als einen öffentlich-rechtlichen Status. Aber es ruht, sagt er,

„jene Zuständigkeitsgesetzgebung vom 27. Januar 1877 auf den Rechtsanschauungen damaliger Zeit. Damals sprach man aber noch von Privatfürstenrecht und rechnete demzufolge, wie Familienzugehörigkeit sonst, auch Familienzugehörigkeit zu regierenden Häusern zu den Privatrechtsachen.“

i) In Frage könnte noch kommen, ob für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Hauses Lippe die ordentlichen Gerichte zuständig, oder ob besondere Gerichte auf Grund von E. G. G. V. G. § 5 berufen seien. Es hat jedoch Lippe von dieser Befugnis, für Angelegenheiten seines Herrscherhauses ein besonderes Gericht zu schaffen, keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr ist durch die landesherrliche Verordnung vom 30. Oktober 1879, § 1, das Landgericht zu Detmold für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Fürstenhauses als zuständig erklärt worden.

Demnach hätten die ordentlichen Gerichte dar-

44) *Rehm* S. 125/126. Vgl. a. a. O. auch S. 314. Ohne weitere Begründung kommt, wie bereits erwähnt, auch das Landgericht Detmold in dem zitierten Urteil vom 10. Juni 1903 zum gleichen Resultat.

über entscheiden können, ob Graf Ernst Agnat des Hauses Lippe sei.

II.

Zutreffend scheint mir auch die weitere Behauptung *Stoerk's*, daß die Frage der Zugehörigkeit des Grafen Ernst zum Hause Lippe für die Entscheidung des Thronstreits materiell präjudiziell sei. Mit anderen Worten: Die Entscheidung des Thronstreits hing lediglich davon ab, ob Graf Ernst Agnat war oder nicht.

Zwar hat *Triepel*⁴⁵⁾ mit Recht hervorgehoben, daß noch andere Punkte bei der Entscheidung des Thronstreits hätten in Frage kommen können. Aber sie sind tatsächlich ganz zurückgetreten. Es beweist dies schon die Tatsache, daß die Begründung des Schiedsspruchs ihrer mit keinem Worte gedenkt. Diese Begründung beschäftigt sich auf 43 von 45 Seiten⁴⁶⁾ mit nichts anderem als der Frage: War Modeste v. Unruh ebenbürtig oder nicht? Außerdem wird nur noch auf der letzten Seite kurz erwähnt, daß es, da Modeste v. Unruh ebenbürtig sei, auf die Frage, ob eine Anerkennung der Ehe vorliege, nicht mehr ankomme. Andere Gründe für die im Schiedsspruch enthaltene Entscheidung sind nicht erwähnt. Tatsächlich ist auch der ganze Thronstreit nur dadurch hervorgerufen worden, daß man über die Agnatenqualität der Biesterfelder stritt. Daraus folgt, daß die Frage der Agnatenqualität im ganzen Thronstreit die allein entscheidende war.

III.

Ganz anders verhält es sich mit der folgenden Frage: Wäre eine vorhergehende Entscheidung eines ordentlichen Gerichts über die Zugehörigkeit des Grafen Ernst auch formell für die Entscheidung des Thronstreits präjudiziell gewesen? Mit anderen

45) *Triepel*, S. 92/93.

46) S. 4—47 der amtlichen Ausgabe des Schiedsspruchs. Die Begründung beginnt mit S. 3. S. 3—4 enthält eine kurze Darlegung des Tatbestandes.

Worten: Wären die Parteien im Thronstreit ohne weiteres verpflichtet gewesen, die Frage der Thronfolge nach dieser Entscheidung des ordentlichen Gerichts über die Präjudizialfrage der Zugehörigkeit des Grafen Ernst zum Hause Lippe zu regeln?

Stoerk bejaht diese Frage. Wie er darüber denkt, zeigt er am deutlichsten durch Zitierung der von ihm ausdrücklich für zutreffend erklärten Worte *Zängerles*⁴⁷⁾:

„Hieraus ergibt sich, daß, ist nur einmal die Statusfrage festgestellt⁴⁸⁾, der hiernach Berechtigte nach der Lippe-Detmold'schen Verfassungs-Urkunde unbedenklich den Thron besteigen darf, ohne daß er ihm von irgend jemand auf Grund des öffentlichen Rechts streitig gemacht werden könnte.“

Stoerk zieht dann seinerseits noch die praktische Folgerung⁴⁹⁾

„Würde sich der . . . Fall ereignen, daß dem Ausspruch des Richters im lippischen Lande keine Folge gegeben würde, so würde . . . nach Art. 77 der Reichsverfassung der Bundesrat als oberste Rekursinstanz wegen Justizverweigerung in Wirksamkeit treten.“⁵⁰⁾

Diese Ansicht gründet *Stoerk* offenbar auf den Begriff der logischen Einheit des Rechtssystems.⁵¹⁾ Es ist dies ein Begriff, der bei *Stoerk* überhaupt eine sehr große Rolle spielt. Infolgedessen wird er von ihm öfters auch da angewandt, wo er zu Konsequenzen führt, die praktisch nicht anwendbar erscheinen.

47) *Stoerk*, S. 81. Er zitiert die folgenden Worte aus *Zängerle*, die Thronfolge in Lippe-Detmold, S. 39.

48) d. h. durch die ordentlichen Gerichte.

49) *Stoerk*, S. 79/80.

50) Die Frage, ob, falls die Voraussetzung zuträfe, daß die Parteien im Thronstreit verpflichtet seien, sich nach der Entscheidung des ordentlichen Gerichts zu richten, und sie dies nicht täten, der Bundesrat wirklich auf Grund von Art. 77 der Reichsverfassung zuständig wäre, mag hier unerörtert bleiben.

51) Vgl. *Stoerk's* Bemerkungen auf Seite 79—82, besonders S. 80, Anmerkung, ferner S. 41 bis 43.

Schon vor *Stoerk* haben in alter Zeit *Paulus* und in neuerer *Puchta* der Logik im Rechtssystem eine übermäßige Bedeutung zu Teil werden lassen. *Jhering* ist diesen Bestrebungen scharf entgegengetreten und das m. E. mit Recht.⁵²⁾ Denn die Jurisprudenz ist eben keine angewandte Logik, sondern eine eminent praktische, oft rein empirische Wissenschaft. Sie hat in erster Linie den Bedürfnissen des Lebens Rechnung zu tragen. Solche Bedürfnisse zwingen aber nicht selten zu Bestimmungen, die den Erfordernissen der reinen Logik nicht entsprechen.

Ein anschauliches Beispiel bietet die Bestimmung unserer Zivilprozeßordnung über die objektiven Grenzen der Rechtskraft (§ 322, Abs. 1). Der Logik widerspricht die Möglichkeit, daß A im Prozeß um die Zinsen siegt, weil er Gläubiger des Kapitals sei, im Prozeß um dasselbe Kapital dagegen abgewiesen wird. Das praktische Bedürfnis aber fordert diese Möglichkeit, weil die Parteien bei einem Streit um die Zinsen erfahrungsgemäß bei weitem nicht die Mühe auf den Gewinn eines Prozesses richten, wie bei einem Streit um das Kapital.⁵³⁾

Nicht anders steht es mit der Frage, ob dann, wenn verschiedene Behörden über dieselbe Sache zu entscheiden haben, die eine an eine vorhergehende Entscheidung der anderen gebunden ist. Für *Stoerk* unterliegt es offenbar keinem Zweifel, daß man diese Frage ganz allgemein bejahen könne.⁵⁴⁾ Aber dies ist keineswegs der Fall. Die Frage, ob und inwieweit die ordentlichen Gerichte, die Verwaltungsbehörden und die Verwaltungsge-

52) *Jhering*, Der Besitzwille, S. 274—284. Vgl. besonders S. 282, wo er von dem

„souveränen Übermut des sich in sich selbst zurückziehenden Denkens gegenüber dem positiven Recht“

spricht. Bei *Jhering* sind auch die nach dieser Richtung besonders hervorragenden Stellen von *Paulus* und *Puchta* zitiert.

53) Vgl. über den Gegensatz von Logik und Praxis gerade in dieser Frage besonders klar *Stölzel*, Schulung, Bd II, S. 104—105.

54) Vgl. *Stoerk*, S. 42/43. Hiergegen mit Recht *Triepel*, S. 56/57.

richte gegenseitig an ihre Entscheidungen gebunden sind, ist eine sehr bestrittene.⁶⁵⁾ In einem Fall findet sich sogar eine direkte Bestimmung des Gesetzes dahin, daß eine Behörde nicht gezwungen ist, sich nach einer Entscheidung der anderen zu richten. Aus § 261 St. P. O. folgt nämlich, daß der Strafrichter an eine vorausgegangene Entscheidung des Civilrichters über eine Präjudizialfrage nicht gebunden ist. Vom Standpunkt der Logik ließe sich auch hier geltend machen, daß beide Richter für denselben Staat richten und daß dieser doch nicht einmal so, das nächste Mal anders entscheiden könne. Aber auch hier ist die Abweichung von der Logik durch praktische Erwägungen geboten. Denn das Verfahren des Strafrichters ist ein anderes als das des Zivilrichters. Der letztere hat nur das unter den Parteien Streitige zu entscheiden, der erstere dagegen die Wahrheit von Amtswegen

55) Die Literatur ist bei *Triepel*, S. 56/57 angegeben. Hinzuzufügen ist *O. Mayer*, Verw. Recht, S. 200 ff.; *R. Schmidt*, Civilprozeßrecht, S. 124.

Aufmerksam machen möchte ich hier noch darauf, daß in Preußen zur Anfechtung einer Polizeiverordnung zwei Wege möglich sind. Es kann die Verordnung selbst mit der zu ihrer Durchführung ergangenen polizeilichen Verfügung auf dem Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden. Oder der auf Grund dieser Verordnung strafrechtlich Verfolgte kann die Ungiltigkeit der Verordnung einwenden. In dem ersten Fall ist Revisionsinstanz das Oberverwaltungsgericht, in dem zweiten des Kammergericht.

Beide Gerichte können in verschiedenem Sinn entscheiden. Als Beispiel dafür mag folgender, aus „Das Recht“ 5. Jahrgang (1901) S. 200 entnommener Fall dienen:

„Das Kammergericht hat unterm 20. Dezember 1900 entschieden, daß nach § 147, Nr. 3 der Gew. O. alle nicht hierzu approbierten Personen strafbar sind, welche sich als Arzt bezeichnen, ohne daß zu prüfen ist, ob die Bezeichnung den Glauben erweckt, der Inhaber dieses Titels sei eine geprüfte Medizinalperson. Hierbei ist es auch unerheblich, ob die Bezeichnung Arzt schlechthin, oder in irgend einer Zusammensetzung, wie z. B. Wundarzt, Augenarzt, Naturarzt, Tierarzt, Hosp. med., Homöopath, gebraucht oder mit einem Zusatz (ohne Approbation) versehen ist. . . .

. . . Im entgegengesetzten Sinn hat das preußische Oberverwaltungsgericht unterm 6. September 1888 und 5. Oktober 1896 entschieden.“

u ermitteln. Der Grund dafür liegt in dem weit größeren öffentlichen Interesse an einer Entscheidung des Strafrichters.

Genau die gleichen Gründe, welche für die Schaffung von § 261 St. P. O. maßgebend waren, sind auch für die Frage maßgebend, die hier entschieden werden soll: Würde eine vorhergehende Entscheidung des Zivilrichters über die Agnatenqualität des Grafen Ernst für die Entscheidung des Thronstreits bindend gewesen sein? Auch hier sprechen dieselben praktischen Gründe gegen die ausschließliche Anwendung der Logik, welche zur Behauptung führen würde. Noch weit stärker als zwischen Zivilprozeß und Strafprozeß macht sich hier der Gegensatz von öffentlichem und privatem Interesse geltend. Die Frage, ob jemand Agnat des kaiserlichen Hauses sei, ist ganz überwiegend von privatem Interesse. Das ist früher⁵⁶⁾ gezeigt worden; nur darauf beruht ja die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über die Agnatenqualität. Die Frage dagegen, wer Thronfolger in einem Staate sei, ist eine öffentlich-rechtliche im höchsten Sinne des Wortes.^{56a)} Deshalb müssen in einem Streit über die Thronfolge alle Fragen von Amtswegen geprüft werden. Es ist somit völlig ausgeschlossen, daß die Entscheidung eines Thronstreits allein durch eine zivilprozessuale Entscheidung über einen präjudiziellen Punkt getroffen werden kann.⁵⁷⁾

An dieser Entscheidung wird auch dadurch nichts geändert, daß das Urteil des Zivilgerichts ein Feststellungsurteil sein würde. Zwar entnimmt *Stoerk* offenbar ein weiteres Argument für seine Ansicht aus einer von ihm behaupteten besonderen Natur

56) Seite ~~25~~ 28.21-22.

56a) Vgl. die früheren Ausführungen S. 25.21.

57) Gegen die im Text vertretene Ansicht außer *Stoerk* noch *Krick* a. a. O. S. 27 ohne weitere Begründung, offenbar auch *Perels* a. a. O. S. 36. Für dieselbe *Arndt* a. a. O., S. 48, Anm. 2, *Rehm* a. a. O., S. 314 u. 319, *Bornhak*, *Annalen*, 1904, Heft 1, S. 57.

der Feststellungsurteile. Wenigstens sagt er an einer Stelle⁵⁸⁾, es brauche

„keineswegs die Wirkung des Feststellungsurteils auf die Sphäre des Privatrechts begrenzt zu werden.“

Ein Grund für diese Behauptung ist aber nicht ersichtlich. Die von *Stoerk* angeführte Tatsache, die Feststellung sei

„keineswegs bloß Folge eines privatrechtlichen Anspruchs,⁵⁹⁾ ist zutreffend, beweist aber nichts. Ähnlich steht es mit der an anderem Orte⁶⁰⁾ aufgestellten Behauptung, daß

„das rechtliche Interesse an der Feststellung . . . in der Bedrohung öffentlicher Interessen seinen Grund haben kann.“

Ganz abgesehen davon, daß diese Frage sehr bestritten ist⁶¹⁾, wäre damit noch nicht bewiesen, daß ein Feststellungsurteil der ordentlichen Gerichte einen rechtlichen Zwang auch auf öffentlich-rechtliche Streitigkeiten und ihre Entscheidung ausübt. Sie beweist höchstens, daß

„der psychologische Druck . . . auf die von ihm betroffenen Rechtsuntertanen“⁶²⁾

sich auch in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten geltend macht. Daß das Urteil eines ordentlichen Gerichts über eine für einen Streit des öffentlichen Rechts präjudizielle Frage auch auf diesen

58) *Stoerk* S. 29. Die Stelle ist gesperrt gedruckt. Auch *Triepel* faßt sie S. 27 in dem im Text angegebenen Sinne auf.

59) *Stoerk* S. 29.

60) *Stoerk* S. 41.

61) In demselben Sinne wie *Stoerk*: *R. G.* 16, S. 390/91; *O. L. G. Hamburg in Seuff. Arch.* 41 Nr. 167, S. 259; *Fitting*, § 48 Anm. 6, S. 203; *Gaupp-Stein* zu § 256, III, 1a; *Petersen-Anger* zu § 256, Anm. 13; *Planck. Civilpr.* II S. 19; *Struckmann-Koch* zu § 256, Anm. 5.

Dagegen *R. Schmidt*, S. 693, Anm. 3. *Seuffert* zu § 256 Anm. 2 d. Abs. II; *Wach*, *Der Feststellungsanspruch* S. 54—56 und *Handbuch I* S. 619 Nr. 4; *Weißmann* S. 158; *Rehm* S. 318.

62) Diese Worte aus *R. Leonhard*, *Der Anspruchsbegriff* des B. G. B. *Zeitschrift für Civ. Prozeß* Bd. 15 S. 356 werden auch von *Stoerk* S. 42 zitiert.

len größten psychologischen Druck ausübt, ist selbstverständlich und von niemand bestritten. Dieser psychologische Druck wird sogar in der Regel so stark sein, daß die Parteien den Streit gar nicht fortsetzen mögen. Darauf kommt es aber hier nicht an. Hier fragt es sich lediglich, ob das Feststellungsurteil abweichend von dem gewöhnlichen Urteil einen rechtlichen Einfluß auf einen Streit des öffentlichen Rechts habe. Und dafür hat *Stoerk* kein Argument beigebracht, das irgendwie beweisend wäre. Somit bleibt das Ergebnis in diesem Punkte:

Ein von den ordentlichen Gerichten gefälltes Feststellungsurteil über die Agnatenqualität würde den Thronstreit formell noch nicht entschieden haben, obwohl die Frage materiell die Entscheidung des Thronstreits präjudiziert.

IV.

Aber selbst wenn man sich im Punkte III der Ansicht *Stoerk's* anschließen wollte, daß die Entscheidung eines Zivilgerichts über die Agnatenqualität den Thronstreit auch formell zur Entscheidung bringen könnte, so wäre damit noch nicht die weitere Behauptung *Stoerk's* bewiesen, daß dieser Weg auch der einzige mögliche sei. Sie ist vielmehr mit aller Bestimmtheit zu verneinen.

a.

Angenommen, daß die Erledigung eines Thronstreits durch eine zivilprozessuale Entscheidung eines präjudiziellen Punktes möglich sei, so hat dies noch nicht zur Folge, daß die Parteien gezwungen sind, diesen Weg einzuschlagen. Gezwungen sind sie vielmehr erst dann dazu, wenn es keinen anderen Weg gibt, oder dieser andere Weg solange nicht eingeschlagen werden darf, als der erstere möglich ist.

Es wäre aber zunächst merkwürdig, wenn es keinen anderen Weg zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten in einem deutschen Staate geben sollte. Denn nicht immer liegt der Fall so,

daß Thronstreitigkeiten lediglich von einem Präjudizialpunkt abhängen, dessen Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte möglich ist. Ebenso gut kann die Entscheidung darüber, ob jemand thronfolgeberechtigt ist, von Fragen abhängig sein, die zweifellos nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegen.

Dahin gehört zum Beispiel das Erfordernis einer bestimmten Religion. In Deutschland findet es sich nur in der Württembergischen Verfassungsurkunde § 5, wo Zugehörigkeit zu einer der christlichen Kirchen verlangt wird.⁶³⁾ Im Ausland wird in einer ganzen Reihe von Staaten Zugehörigkeit des Herrschers zu einer bestimmten Konfession verlangt. [Sie werden bei *Rehm*^{63a)} einzeln aufgezählt.]

Im Staatsrecht des alten deutschen Reichs (Sachsenspiegel und besonders Goldene Bulle) gab es noch eine Reihe weiterer Anforderungen in Bezug auf geistige, körperliche und moralische Tauglichkeit, die heutzutage allerdings in Wegfall gekommen sind.

Ferner kann die Möglichkeit der Sukzession von der Rechtsgültigkeit eines vor dem Thronanfall erfolgten Thronfolgeverzichts abhängen, dessen Bedeutung bekanntlich sehr streitig ist.^{63b)}

Wie wird in all diesen Fällen, wo die Thronfolgefähigkeit von Vorfragen öffentlich-rechtlicher Natur abhängt, der Thronstreit entschieden?

Darauf muß die Antwort lauten: durch ein Gesetz des betreffenden Staates.

Hier knüpft sich allerdings sofort die Streitfrage an, ob zu einem solchen Gesetz, insoweit dadurch Rechte der Agnaten be-

63) Über die bestrittene Bedeutung dieses § vgl. *Gaupp*, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, S. 55, *Mohl*, Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. I S. 178 ff., *Rehm* a. a. O. S. 183, bei dem ein Teil der neueren Literatur angegeben ist.

63a) *Rehm* a. a. O. S. 183/184.

63b) Vgl. darüber ausführlich *Rehm* a. a. O. S. 399—417, wo auch die Literatur der Frage angegeben ist.

rührt werden, deren Zustimmung erforderlich ist oder nicht. Von ihr mag jedoch vorläufig abgesehen werden. Sicher ist jedenfalls und von keiner Seite bestritten, daß die Regelung durch Landesgesetz mit Zustimmung der Agnaten möglich ist.⁶⁴⁾

An dieser Möglichkeit wird nun auch dadurch nichts geändert, daß außerdem noch die zweite Möglichkeit bestände, den für die Entscheidung präjudiziellen Punkt durch ein Urteil der ordentlichen Gerichte zu erledigen.⁶⁵⁾ Auch *Stoerk* hat weder behauptet noch Gründe dafür beigebracht, daß die Entscheidung im lippischen Streite nicht durch Gesetz mit Zustimmung der Agnaten hätte erfolgen können.

Weiter macht es aber keinen Unterschied, ob dies Gesetz selbst die Entscheidung trifft, oder ob es die-

64) In dieser Weise ist denn auch in Schwarzburg-Rudolstadt ein Gesetz mit Zustimmung der Agnaten zur Ergänzung der bisherigen Bestimmungen über die Thronfolge ergangen. Vgl. dessen Inhalt bei *Rehm* a. a. O. S. 19/20, 36/38, 187/191.

In Frage könnte kommen, ob es noch einen dritten Weg dahin gebe, daß die Thronstreitigkeiten durch Vertrag der Agnaten ohne Landesgesetz mit Wirkung für den Staat erledigt werden. Diese Frage ist aber mit *G. Meyer*, Staatsr. S. 233, *Schücking* a. a. O. S. 43 und *Triepel* S. 107 zu verneinen. Denn die Thronfolge ist eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts des Staates Lippe, und es gilt hier in einem übertragenen Sinn der Satz: „*jus publicum privatorum pactis mutari non potest.*“ In dem besonderen Falle steht außerdem § 5, Abs. 3 der lippischen Verordnung vom 6. Juli 1836 betreffend die landständische Verfassungs-Urkunde im Wege. (Vgl. *Stoerk*, Handb. der deutschen Verfassungen S. 564).

Die weitere Frage, ob und unter welchen Umständen der Bundesrat einen Thronfolgestreit in einem deutschen Staate entscheiden kann, mag hier unerörtert bleiben.

65) Vgl. *Perels* S. 36, Anm. 2.

„Ob es sich empfiehlt, Thronfolgefragen implicite im Wege des Zivilprozesses entscheiden zu lassen, ist eine rechtspolitische Frage.“

Daß man aus der Bestimmung von G. V. G. § 16, S. 2:

„Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“

nicht folgern kann, der Thronstreit könne, falls ein Urteil eines ordentlichen Gerichts über den präjudiziellen Punkt möglich wäre, auch nur auf diesem Wege erledigt werden, bedarf wohl keiner Erörterung.

selbe einem von ihm eingesetzten Schiedsgerichte überträgt. In gleicher Weise hat ja der Bundesrat wiederholt von seiner ihm durch Art. 76, Abs. 1 der Reichs-Verfassung gegebenen Befugnis zur Entscheidung von öffentlich rechtlichen Streitigkeiten zwischen deutschen Staaten Gebrauch gemacht, indem er einer von ihm eingesetzten Austrägalinstanz die Entscheidung übertrug. So hat der Bundesrat zum Beispiel dem Oberappellationsgericht zu Lübeck die Entscheidung des Streites zwischen Preußen und Sachsen über die Berlin-Dresdener Eisenbahn im voraus übertragen. Die Giltigkeit des von diesem Gericht 1877 gefällten Spruches ist von keiner Seite in Zweifel gezogen worden.⁶⁶⁾

Die Zuständigkeit des Dresdener Schiedsgerichts beruht aber in der Tat auf einem mit Zustimmung der Agnaten ergangenen Gesetz. Denn sie beruht:

1. auf dem lippischen Gesetz betreffend die Erledigung des Thronstreites vom 17. Oktober 1896⁶⁷⁾:

„Die nach dem anliegenden Schiedsvertrage herbeigeführte Erledigung des Thronstreits ist für die Thronfolge im Fürstentum Lippe maßgebend.“

2. auf dem Schiedsvertrag⁶⁸⁾:

„Die Unterzeichneten . . . schließen für sich und die Linien, deren Chefs sie sind, folgenden Vertrag:

§ 1.

Die Frage, wer nach Erledigung des . . . Throns zur Regierungsnachfolge im Fürstentum Lippe berechtigt

66) Über drei weitere Fälle, in denen der Bundesrat dem Reichsoberhandelsgericht oder Reichsgericht die Entscheidung übertragen hat, vgl. *v. Seydel* Komment. S. 406/407.

Eine ganz andere Frage, die aber hier nicht in Betracht kommt, wäre die, ob der Bundesrat gezwungen ist so zu verfahren oder ob er auch selbst entscheiden kann. Die Literatur darüber s. bei *Perels* a. a. O. S. 40—45. Dazu *Krick* a. a. O. S. 34—42.

67) Abgedruckt bei *Triepel* S. 115/116.

68) Abgedruckt bei *Triepel* S. 116/118.

und berufen ist, soll . . . schon jetzt durch den Spruch eines Schiedsgerichts entschieden werden.“

Der Vertrag ist von den Chefs der 3 Linien unterzeichnet. Hiernach gründet sich der Schiedsspruch auf ein mit Zustimmung der Agnaten ergangenes lippisches Landesgesetz.⁶⁹⁾

Gegen diese Konstruktion läßt sich allerdings noch ein Einwand erheben: Es haben nicht alle Agnaten, sondern nur die Chefs der 3 Linien, wenn auch

„für sich und die Linien, deren Chefs sie sind,“ den Vertrag abgeschlossen. Ist er dadurch auch für die übrigen Agnaten rechtsverbindlich?

Die Frage wird im zweiten Teile der Abhandlung⁷⁰⁾ eingehend geprüft werden, und es soll dort bewiesen werden, daß der Schiedsvertrag und damit auch der Schiedsspruch für alle Agnaten des Hauses Lippe rechtsverbindlich ist.

Die vom Schiedsgericht gefällte Entscheidung trägt also rechtlich denselben Charakter, wie wenn sie direkt durch ein Landesgesetz mit Zustimmung aller Agnaten getroffen worden wäre.

*Bornhak*⁷¹⁾ hat behauptet, daß der Schiedsspruch außerdem eine

„reichsrechtliche Grundlage in Art. 76 der Reichsverfassung“ finde, weil

„der nach Art. 76 der Reichsverfassung auf Anrufen eines Teils zum gütlichen Ausgleiche von Verfassungsstreitigkeiten in einem Bundesstaate berufene Bundesrat . . . auf Anrufen vom Prätendenten auf den lippischen Thron den

69) Daß sich die Sache zeitlich in umgekehrter Reihenfolge entwickelt hat, indem der Schiedsvertrag zuerst abgeschlossen wurde, und dann erst das lippische Gesetz vom 17. Oktober 1896 erging, ist für die juristische Konstruktion ganz gleichgiltig. Vgl. aber *Rehm* a. a. O. S. 40.

70) Vgl. Seite 71—73.

71) *Bornhak* a. a. O. S. 57.

Reichskanzler mit einem Vermittlungsversuche betraut und dieser . . . den Schiedsvertrag zustande gebracht“ habe. Ob diese Auffassung richtig ist, erscheint mindestens zweifelhaft. Sie ruht zunächst auf der sehr bestrittenen Ansicht, daß man den Anspruch eines Prätendenten auf den Thron eines Staates stets als Verfassungsstreitigkeit dieses Staates betrachten könne.⁷²⁾ Ferner läßt sich daran zweifeln, ob darin, daß der Bundesrat den Reichskanzler ersucht, einen Vermittlungsversuch zu machen, und daß dieser den Schiedsvertrag zustande bringt, eine Entscheidung im Sinne des Art. 76 der Reichsverfassung gefunden werden kann.⁷³⁾ Doch möchte ich die Ansicht *Bornhaks* nicht ganz von der Hand weisen. Sie würde eine weitere rechtliche Grundlage für den Schiedsspruch darstellen, falls eine solche noch nötig wäre.^{73a)}

Wie man aber auch über diesen Punkt denken mag, jedenfalls ruht auch ohnedies — das dürften die bisherigen Ausführungen ergeben haben — der Schiedsspruch auf einer rechtlich völlig ausreichenden Grundlage. Mit Recht sagt deshalb *Bornhak* ⁷⁴⁾:

„Dieser Schiedsspruch und der ihm zugrunde liegende Schiedsvertrag ist . . . rechtlich so fest verankert, daß jedes Rütteln an ihm unmöglich ist.“

b.

Anderer Ansicht ist allerdings, wie schon erwähnt, *Stoerk*. Nach ihm muß

„dem Ausspruch des Dresdener Schiedsgerichts nicht wegen seines materiellen Inhalts, sondern wegen seiner prinzipiellen Minderwertigkeit gegenüber der

72) Die Literatur über diese Frage ist eingehend bei *G. Meyer*, Staatsrecht, S. 712, Anm. 9 angegeben. Hinzuzufügen ist seitdem noch außer *Bornhak* im entgegengesetzten Sinn *v. Seydel*, Abhandlungen, neue Folge S. 203/204 und *Perels* a. a. O. S. 48. *Rehm* S. 320.

73) Vgl. *v. Seydel* a. a. O. S. 204.

73a) An *Bornhak* hat sich hier *Anschütz* S. 1/2 angeschlossen.

74) *Bornhak* a. a. O. S. 57.

deutschen Rechtsprechung, wegen seines mangelnden rechtlichen Fundaments die ordnende Kraft“⁷⁵⁾)

abgesprochen werden.

Daß das rechtliche Fundament des Schiedsspruchs kein „mangelhaftes“ ist, glaube ich hinreichend dargelegt zu haben. Worin könnte aber sonst die „prinzipielle Minderwertigkeit gegenüber der Rechtsprechung“ liegen? Wenn nicht in der Begründung, etwa in der Wirkung? Darin scheint denn auch *Stoerk* den Unterschied zu sehen. Er schreibt dem Feststellungsurteil eine in objektiver wie subjektiver Beziehung sehr ausgedehnte Rechtskraftwirkung zu, während er diese dem Schiedsspruch nicht zuschreibt. Nach ihm ist zunächst in objektiver Beziehung das Feststellungsurteil imstande, nicht nur den vorliegenden Streit vollständig zu erledigen, sondern noch nach allen möglichen anderen Seiten seine Wirkung auszuüben.⁷⁶⁾ Der einzige Grund, auf den sich diese Auffassung stützt, scheint mir wieder der Begriff der logischen Einheit des Rechtssystems zu sein. Darauf weist wenigstens der Abdruck eines Satzes von *Laband* hin, das Feststellungsurteil enthalte

„die Imperative an die Parteien wie an die Organe der Rechtspflege, sich so zu verhalten, wie es den aus dem Feststellungsurteil abzuleitenden logischen Schlußfolgerungen entspricht“,

und der darauf folgende Satz *Stoerks*:

„So kulminiert denn im Feststellungsurteil die Kraft des juristischen Syllogismus, der aus einem urteilsmäßig festgestellten subjektiven Recht heraus da ausbaut und aufbaut, wo bisher etwa schwankender Boden der Gestaltung sicherer Rechtsbeziehungen hinderlich gewesen ist.“⁷⁷⁾

75) *Stoerk*, Thronfolge im Fürstentum Lippe, S. 21.

76) Über die auffallend weitgehenden Wirkungen, die *Stoerk* dem Feststellungsurteil zuschreibt, vgl. *Stoerk* a. a. O. besonders S. 42/43.

77) *Stoerk* S. 30. Daß der Satz *Labands* nicht das ausdrücken soll, was *Stoerk* in ihm findet, hat schon *Triepel* S. 27 betont.

Daß der Begriff der logischen Einheit des Rechtssystems oft zu juristisch falschen Konsequenzen führt, auch bei *Stoerk*, ist schon früher betont worden.⁷⁸⁾ Im vorliegenden Fall hat er *Stoerk* sogar in direkten Widerspruch mit § 322 C. P. O. gebracht.⁷⁹⁾ Es ist bereits erwähnt worden, daß dieser § des Gesetzes praktischen Erwägungen seine Entstehung verdankt, während er mit der reinen Logik in Widerspruch steht. Er ist aber positives Recht, und gilt als solches für die Feststellungsurteile wie für andere Urteile schon allein deswegen, weil das Gesetz keine Ausnahme statuiert.⁸⁰⁾ Wie im II. Teil der Abhandlung gezeigt werden wird, ist die objektive Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs die gleiche wie die des Urteils, also auch wie die des Feststellungsurteils. Hinsichtlich der subjektiven Wirkung besteht schon deswegen keine Minderwertigkeit des Schiedsspruchs gegenüber dem Feststellungsurteil, weil der Schiedsspruch für alle Agnaten rechtsverbindlich ist.

Ein Grund für die „prinzipielle Minderwertigkeit“ des Schiedsspruchs läßt sich demnach in rechtlicher Beziehung nirgends finden.

Auch in der Zusammensetzung des Dresdener Schiedsgerichts liegt kein Grund, dasselbe als „minderwertig gegenüber der deutschen Rechtsprechung“ zu betrachten, wie dies die folgenden Worte *Stoerk's* anzudeuten scheinen:

„Es verbirgt sich natürlich unserer Kenntnis, welche Umstände und Einflüsse dafür entscheidend gewesen sind, gerade zu dem Mittel zu greifen, dessen umständlicher Apparat in so grellem Gegensatz zu seiner Leistungsfähigkeit steht.“⁸¹⁾

78) Seite 26/27.

79) *Stoerk* S. 42. Zur Begründung verweise ich auf die schlagenden Ausführungen *Triepels* S. 25/28, die ich für durchaus zutreffend und erschöpfend halte.

80) Vgl. darüber am klarsten *Weißmann* S. 122: „Die positive Rechtskraft des Feststellungsurteils reicht in objektiver Beziehung so weit, als das für statthaft erkannte Feststellungspetitum reicht.“

81) *Stoerk* S. 15.

Wäre man nach der Ansicht *Stoerks* verfahren, so wäre der Streit auf dem Wege über das Landgericht zu Detmold und das Oberlandesgericht zu Celle an das Reichsgericht gelangt. Hier hätte ein Senat in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten oder dem Reichsgerichtspräsidenten und 6 Reichsgerichtsräten zu entscheiden gehabt. Im Schiedsgericht dagegen haben neben dem König Albert von Sachsen der Reichsgerichtspräsident, 2 Senatspräsidenten des Reichsgerichts und 3 Reichsgerichtsräte gesessen. Der einzige Unterschied in der Zusammensetzung war der, daß hier statt einem Reichsgerichtsrat der König von Sachsen, und daß statt 2 weiteren Reichsgerichtsräten 2 Senatspräsidenten des Reichsgerichts mitgewirkt haben.

Aber die wichtigsten Fragen wären bei der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte gar nicht zur Beurteilung des Reichsgerichts gelangt. Denn die Frage, welches Ebenbürtigkeitsrecht im Hause Lippe gegolten habe, unterlag als eine dem lippischen Landesrecht angehörige so wenig der Nachprüfung der Revisionsinstanz wie die tatsächliche Feststellung hinsichtlich des Geburtsstands der Modeste v. Unruh. Es wäre also für die entscheidenden Fragen das Oberlandesgericht die höchste Instanz gewesen. Daß aber ein aus 5 Richtern des Oberlandesgerichts bestehendes Gericht tauglicher oder „unabhängiger“ wäre als ein aus 6 Richtern des Reichsgerichts und einem ganz besonders geachteten gekrönten Haupt bestehendes, dürfte wohl niemand behaupten.⁸²⁾

Das Ergebnis der Ausführungen zu b. mag dahin zusammengefaßt werden: Es liegt kein Grund vor, aus dem der Schiedsspruch gegenüber der Entscheidung eines

82) Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß gerade die Verbrechen, bei deren Beurteilung es am meisten auf Unabhängigkeit ankommt, Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich, der sofortigen Entscheidung des Reichsgerichts unterstehen.

ordentlichen Gerichts „prinzipiell minderwertig“ und deshalb ohne „ordnende Kraft“ sein sollte.

C.

Selbst wenn der einzige Weg zur Entscheidung des Thronstreits eine Entscheidung des bekannten Präjudizialpunktes wäre, so brauchte diese nicht durch das Urteil eines ordentlichen Gerichts zu erfolgen.

Denn nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung § 1025 hat

„Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.“

Da nun bei einer von einer Seite erhobenen Klage auf Feststellung der Agnatenqualität die Parteien einen sie bindenden Vergleich über den Streitgegenstand hätten schließen können, so wären sie auch berechtigt gewesen, darüber einen Schiedsvertrag abzuschließen. Der Schiedsspruch hat nach § 1040 C. P. O. unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Es wäre damit also unter den Parteien die Agnatenqualität ebenso rechtskräftig festgestellt oder verneint worden, als durch ein Feststellungsurteil des ordentlichen Gerichts. Wenn aber der Präjudizialpunkt ebensogut durch den Spruch eines Schiedsgerichts entschieden werden kann, wie durch das Urteil eines ordentlichen Gerichts, so muß es doch erst recht zulässig sein, den ganzen Thronstreit durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.⁸³⁾

83) Man könnte hier mit *Triepel* S. 96 fragen, ob nicht vielleicht „in Bezug auf die präjudizielle Frage . . . durch den Schiedsspruch ein rechtskräftiges Urteil im Sinne der Zivilprozeßordnung“ vorliege. Dies hätte den großen Vorteil, daß dann §§ 1025—1048 C. P. O. direkt anwendbar wären. Aber diese Konstruktion ist unmöglich, weil die Parteien eben den ganzen Thronstreit und nicht den Präjudizialpunkt zur Entscheidung des Schiedsgerichts gebracht haben.

Damit dürften die rechtlichen Einwendungen *Stoerks* gegen die Möglichkeit, den ganzen Thronstreit durch den Spruch eines Schiedsgerichts erledigen zu lassen, widerlegt sein. Es soll rein tatsächlich noch bemerkt werden, daß es gar nichts Ungewöhnliches ist, daß öffentlich-rechtliche Streitigkeiten und insbesondere Thronstreitigkeiten durch den Spruch eines Schiedsgerichts entschieden werden.⁸⁴⁾

In einzelnen Hausverfassungen ist es ausdrücklich bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen Agnaten durch schiedsrichterlichen Spruch geregelt werden sollen.⁸⁵⁾ Außerdem ist gerade in der Gegenwart der Gedanke, daß öffentlich-rechtliche Streitigkeiten womöglich durch Schiedsgericht erledigt werden sollen, ein sehr verbreiteter. Man braucht nur an die Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetze, vor allem aber an die der Haager Konferenz zu denken! Eben dieser Zug der Zeit dürfte den Bundesrat bestimmt haben, im lippischen Thronstreit den Parteien ein Schiedsgericht vorzuschlagen.

Die Parteien konnten diesem Schiedsgericht, wie nochmals als das Ergebnis des ganzen ersten Teils hervorgehoben werden soll, die Entscheidung des Thronstreits in beliebigem Umfang übertragen.

Auf diese Voraussetzung gestützt, kann im zweiten Teil die Hauptfrage untersucht werden:

Wie weit reicht die Tragweite des Schiedsspruchs?

84) Hierauf weist auch *Triepel* S. 95 hin.

85) Vgl. *Heffter*, Sonderrechte S. 88.

Zweiter Teil.

Die Tragweite des Schiedsspruchs.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt wurde,⁸⁶⁾ soll hier der Beweis geführt werden, daß der Schiedsspruch folgende Tragweite hat:

Durch ihn ist zwar direkt nur das Thronfolgerecht des Grafen Ernst rechtskräftig festgestellt.

Damit ist aber zugleich jede Anfechtung der Thronfolgefähigkeit seiner Söhne insoweit ausgeschlossen, als solche Anfechtung auf Gründe gestützt wird, die schon seinem Thronfolgerecht entgegengestanden haben würden. Dies gilt vor allem von der behaupteten Unebenbürtigkeit der Modeste v. Unruh.

Dagegen sind Anfechtungen der Thronfolgefähigkeit der Söhne des Grafen Ernst insoweit nicht ausgeschlossen, als sie unabhängig davon auf andere Gründe gestützt werden. Über das Thronfolgerecht seiner Brüder und Neffen liegt aber überhaupt keine der Rechtskraft fähige Entscheidung vor.

Es soll zunächst dargelegt werden, welche Frage durch den Schiedsvertrag den Schiedsrichtern zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und dann soll die Tragweite des Schiedsspruchs selbst untersucht werden.

86) Seite 13.

§ 3.

Worüber hatten nach dem Schiedsvertrag die Richter zu entscheiden?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den folgenden Worten des Schiedsvertrags:

„Die Unterzeichneten . . . schließen für sich und die Linien, deren Chefs sie sind, folgenden Vertrag:

I.

Die Frage, wer nach Erledigung des . . . Throns zur Regierungsnachfolge im Fürstentum Lippe berechtigt und berufen ist, soll zur Vermeidung von künftigen Zweifeln und Streitigkeiten schon jetzt durch den Spruch eines Schiedsgerichts entschieden werden.

VI.

Der Spruch des Schiedsgerichts ist unanfechtbar und für alle Parteien verbindlich.“

Die entscheidenden Worte sind hier:

„Die Frage, wer zur Regierungsnachfolge berechtigt und berufen ist.“

Streitig ist, welche Bedeutung das Wort „wer“ hat. Interpretiert man es lediglich aus dem Satze, in dem es steht, so ergibt sich der Sinn: „wer von den drei vertragsschließenden Personen“.

In dieser Weise ist es denn auch meistens verstanden worden. So zuerst von *Pinsker*⁸⁷⁾ als:

„wer von den drei Kontrahenten“.

Dann von *Kekule v. Stradonitz*⁸⁸⁾:

„Er (der Schiedsspruch) erstreckt sich nur auf die Person des Grafregenten, das ergibt der Schiedsvertrag.“

87) *Pinsker*, Der lippische Schiedsspruch S. 3.

88) *Kekule*, Stand der Unrufrage S. 44.

Ebenso von *Laband*⁸⁹⁾:

„Das Schiedsgericht war nur zuständig zu entscheiden wer von den gegenwärtigen drei Prätendenten der besseren berechnete sei“.

Desgleichen von *Stoerk*⁹⁰⁾, indem er den eben zitierten Satz *Kekules* abdruckt und ausdrücklich seine Zustimmung dazu erklärt.

Dieser Auslegung ist *Triepel*⁹¹⁾ entgegengetreten.⁹²⁾ Er gibt zu, daß das Wort „wer“ bedeuten könnte „wer von den drei Vertragsschließenden“.

„Aber“, fährt er fort, „daß es dies nicht bedeutet, ergibt sich mit voller Klarheit aus dem Eingang der Vertragsurkunde. Da steht zu lesen: „Die Unterzeichneten als Chefs . . . schließen für sich und die Linien, deren Chefs sie sind, folgenden Vertrag.“ Damit ist nicht nur zum Ausdruck gebracht, daß jeder der Paziszenten den Pakt namens seiner Linie schließt, weil er . . . des Glaubens ist, sein Wort werde auch die hinter ihm stehende Linie binden. Sondern es ist damit gleichzeitig gesagt, daß jeder den andern als den Chef einer Linie betrachtet und behandelt. Folglich wird der Vertrag geschlossen nicht nur zwischen Oberhaupt und Oberhaupt, sondern auch „für die Linien“, d. h. in Wahrheit zwischen Linie und Linie. So erhält jeder der Vertragsteile den Anspruch, daß, was ihm durch die Entscheidung zufällt, auch seiner zur Zeit vorhandenen Linie zugute kommt, und jeder muß sich gefallen lassen, daß, was der andere gewinnt, von dessen ganzer Linie eingeheimst wird.“

89) *Laband* in D. J. Z. Bd. 4, S. 373.

90) *Stoerk* S. 22.

91) *Triepel* S. 105/106.

92) Den gleichen Standpunkt wie *Triepel* vertritt jetzt *Anschütz* S. 67 mit eingehender Begründung.

Hiergegen ist vor allem einzuwenden, daß die Art, in der *Triepel* die Worte:

„für sich und die Linien, deren Chefs sie sind“, auslegt, anfechtbar sein dürfte. *Triepel* selbst gibt zu, daß die Parteien mit diesen Worten sagen wollten, der Vertrag solle auch für sie und ihre Linien bindend sein. Daß sie in der Tat diesen Sinn haben, geht besonders aus dem Zusammenhang mit VI, Satz 1 des Schiedsvertrags hervor. Aus denselben Worten darf man dann aber nicht noch eine zweite Bedeutung ganz anderer Art herauslesen, nämlich die, daß die Entscheidung auch über das Recht ihrer Linien ergehen solle.

Ganz davon abgesehen, scheint es mir mehr als zweifelhaft, ob selbst dann das Wort „wer“ in dem Sinne von „wer von den drei Linien“ verstanden werden könnte. Nicht nur die grammatische, sondern auch die logische Interpretation spricht mehr für die Auslegung:

„wer von den vertragschließenden Personen“.

Triepel hat sich für seine Auffassung vom Schiedsvertrag außer auf dessen Wortlaut auch auf die Umstände, unter denen er geschlossen wurde, berufen.⁹³⁾ Aber alles, was er nach dieser Richtung geltend macht, beweist doch nur, daß man allgemein der Ansicht war, mit der Entscheidung des Schiedsgerichts werde der Streit tatsächlich zu Ende sein.⁹⁴⁾ Daß man im Landtag allgemein vom Streite der drei Nebenlinien gesprochen hat, — worauf *Triepel*⁹⁵⁾ aufmerksam macht —, beweist nur, daß man den Streit materiell als einen Streit der drei Linien ansah, was ja gewiß auch der Fall war. Nicht aber ist damit gesagt, daß man rein formell in dem Schiedsvertrag einen Vertrag der drei Linien über die Frage sah, welche Linie thronfolgeberechtigt sei.

93) *Triepel*, S. 104/105.

94) Dies gilt besonders von den von *Triepel*, S. 105, zitierten Worten *Reuling's*.

95) *Triepel*, S. 105, Anm. 1.

Noch deutlicher trifft dies bei einem anderen Beispiele *Triepels*⁹⁶⁾ zu. Der § 4, Abs. 2 des Regenschaftsgesetzes vom 24. April 1895⁹⁷⁾ beweist nur, daß man im April 1895 den Streit materiell als einen Streit der drei Linien aufgefasst hat. Worüber aber das Dresdener Schiedsgericht formell zu entscheiden haben würde konnte man im April 1895 nicht voraussehen, weil der Schiedsvertrag erst am $\frac{25. \text{ Juni}}{3. \text{ Juli}}$ 1896 abgeschlossen wurde und das Schiedsgericht erst hierauf und auf das noch später (am 17. Oktober 1896) erlassene lippische Landesgesetz seine Zuständigkeit gründete.

Endlich hat sich *Triepel* noch an anderer Stelle⁹⁸⁾ auf den Wortlaut des lippischen Gesetzes vom 17. Oktober 1896 berufen.⁹⁹⁾ Er erblickt in der Überschrift „Gesetz, betreffend die Erledigung des Thronstreits“ die „erkennbare Tendenz, . . . den Thronstreit endgültig zu begraben.“ Und die Worte des angeführten Gesetzes: „die nach dem anliegenden Schiedsvertrage herbeigeführte Erledigung des Thronstreits ist für die Thronfolge im Fürstentum Lippe maßgebend“ legt er aus: „für die Thronfolge im Fürstentum, also nicht bloß für den nächsten Thronanfall maßgebend.“ Aus dem Wort „Erledigung“ kann allerdings ein Argument für die Auffassung *Triepels* vom Schiedsvertrag entnommen werden, aber doch kein so gewichtiges, daß es allein zum Beweis derselben ausreichte. In dem Worte „Thronfolge“ dürfte aber schwerlich der ihm beigelegte tiefere Sinn enthalten sei.

Es ist bisher versucht worden darzulegen, daß die von *Triepel* für seine Auslegung des Schiedsvertrags gegebenen Beweise nicht unanfechtbar sind. Für die hier vertretene Auffassung des Schiedsvertrags, dass das Schiedsgericht lediglich auf die Frage

96) *Triepel*, S. 105, Anm. 1, Satz 2.

97) Das Gesetz ist bei *Triepel*, S. 113/115, abgedruckt.

98) *Triepel*, S. 111/112.

99) Das Gesetz ist bei *Triepel*, S. 115/116 abgedruckt.

zu antworten hatte, welche Person zur Regierungsnachfolge im Fürstentum Lippe berechtigt sei, spricht weiter der Umstand, daß das Schiedsgericht selbst den Schiedsvertrag in diesem Sinne aufgefaßt hat. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird in § 4 bewiesen werden, der von den objektiven Grenzen der Rechtskraft des Schiedsspruchs handelt.¹⁰⁰⁾

Schließlich scheint mir noch die folgende Erwägung nicht unwesentlich. Angenommen, das Schiedsgericht hätte wirklich entscheiden sollen, welche Linie zur Regierungsnachfolge berufen sei, und hätte gefunden, daß nicht die Biesterfelder, wohl aber ein Teil der Weißenfelder berechtigt sei, in welcher Weise hätte dann das Schiedsgericht die Thronfolgefähigkeit der Weißenfelder Linie feststellen sollen? Hätte es die Agnatenqualität aller angeblichen Mitglieder dieser Linie prüfen müssen und damit die Ebenbürtigkeit all der Ehen, bei denen sie bestritten ist?¹⁰¹⁾ Oder wo hätte es die Grenze ziehen sollen? Ich glaube, auch diese

100) Die Auffassung des Schiedsgerichts ist von hoher Bedeutung wegen seiner hervorragenden Zusammensetzung. Dagegen hatte das Schiedsgericht nicht die Befugnis, den Schiedsvertrag authentisch zu interpretieren. Vgl. z. B. dagegen Art. 48 des „Haager Übereinkommens zur friedlichen Beilegung internationaler Streitfälle“:

„Le Tribunal est autorisé à déterminer sa compétence en interprétant le compromis ainsi que les autres traités, qui peuvent être invoqués dans la matière et en appliquant les principes du droit international.“

[S. 231 der Haager Akte, siehe auch R. G. Bl. f. 1901, S. 415.]

101) Allein in dem älteren (Baruther) Zweig sind acht Ehen bestritten, nämlich die mit:

- 1) Eleonore, Gräfin v. Gersdorff-Baruth,
- 2) Wilhelmine, Freiin v. Hohenthal auf Cossa,
- 3) Gustave, Freiin v. Thermo,
- 4) Ida, Gräfin zur Lippe-Weißenfeld,
- 5) Wilhelmine, Freiin Schenk v. Geyern,
- 6) Friedericke, Gräfin v. Hohenthal-Königsbrück,
- 7) Marie, Freiin v. Beschwitz,
- 8) Auguste, Gräfin v. Hohenthal.

(Vgl. *Bornhak*, Thronfolge im Fürstentum Lippe, S. 34—41. Siehe auch *Laband*, Die Thronfolge, S. 35—37).

Betrachtung dürfte die Auslegung, die *Triepel* dem Schiedsvertrag gibt, bedenklich erscheinen lassen.

Aus all diesen Gründen scheint mir, dass der Schiedsvertrag dahin ausgelegt werden muss:

Das Schiedsgericht sollte mit Rechtskraftwirkung für die drei Prätendenten und ihre Linien entscheiden, wer von den drei Prätendenten zur Regierungsnachfolge im Fürstentum Lippe berechtigt sei.

Was hat nun das Schiedsgericht selbst entschieden?

§ 4.

Die Begrenzung der objektiven Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs und die sich daraus ergebenden Folgen.

Der Schiedsspruch vom 22. Juni 1897 zerfällt in den oben¹⁰²⁾ abgedruckten Tenor und in die Begründung. Es kommt daher darauf an, ob lediglich der Tenor oder auch ein Teil der Begründung an der Rechtskraft teilnimmt, und ob im ersteren Falle die Gründe zur Auslegung des Tenors benutzt werden dürfen.

Die Untersuchung darüber ist deshalb schwierig, weil hier, wie bereits im ersten Teil der Abhandlung gezeigt wurde, kein privatrechtlicher Schiedsspruch vorliegt, sondern der Schiedsspruch eines öffentlich-rechtlichen Schiedsgerichts, dessen Zuständigkeit auf einem lippischen Landesgesetz fußt. Für ein solches Schiedsgericht des öffentlichen Rechts haben nach allgemeiner und unbestrittener Ansicht die Bestimmungen der C. P. O. (§§ 1025—1048) keine Geltung.¹⁰³⁾ Es gibt daher für die objektive Rechtskraftwirkung des vorliegenden Schiedsspruchs überhaupt keine gesetzlichen Vorschriften.

102) Seite 44. Z.

103) Vgl. statt vieler *Gaupp-Stein*, Vorbem. zu § 1025, II, 2, S. 862; *Seuffert*, Einl. zu § 1025, 2, S. 719; *Petersen* zu § 1025, 3, a, S. 730.

Auch der Schiedsvertrag hat darüber keine Bestimmung getroffen¹⁰⁴⁾. Die Normen können also nur auf dem Wege der Analogie gefunden werden. Hierfür kommen vor allem die Bestimmungen über die Rechtskraftwirkung des privatrechtlichen Schiedsspruchs in Betracht. Es kann ferner in Frage kommen, ob sich nicht aus Bestimmungen über die Rechtskraftwirkung anderer Schiedssprüche des öffentlichen Rechts oder aus Präjudizien solcher Schiedssprüche ergibt, daß für einen Schiedsspruch des öffentlichen Rechts abweichende Normen zu gelten haben.

I.

Für die objektive Wirkung der Rechtskraft des privatrechtlichen Schiedsspruchs ist § 1040 C. P. O. maßgebend:

„Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.“

Dies bedeutet, daß der Schiedsspruch jedenfalls in objektiver Beziehung in gleicher Weise an der Rechtskraft teilnimmt, wie das gerichtliche Urteil.¹⁰⁵⁾

104) Hier könnten nur folgende Bestimmungen des Schiedsvertrags in Betracht kommen:

§ 4.

Abs. 1: Das Schiedsgericht fällt seinen Spruch nach vorausgehender Prüfung der in Betracht kommenden Rechts- und Tatfragen auf Grund seiner Rechtsüberzeugung und, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Es bestimmt selbst über die Normen seines Verfahrens.

.....
Abs. 3: Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

§ 6.

Der Spruch des Schiedsgerichts ist unanfechtbar und für alle Parteien verbindlich. Seine Wirkung erstreckt sich auch auf die dem Throninhaber im Fürstentum Lippe als solchem zustehenden Vermögensrechte.*

Hier ist nichts über die objektive Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs bestimmt.

105) Es handelt sich hier nur um die sogenannte materielle Wirkung

Die objektiven Grenzen der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils ergeben sich aus § 322, Abs. 1 C. P. O.:

„Urteile sind der Rechtskraft insoweit fähig, als über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.“

Dieser § hat vor allem eine negative Bedeutung gegenüber dem gemeinen Recht. Aus ihm folgt, daß die für die Hauptscheidung präjudiziellen Entscheidungen in den Gründen jedenfalls insoweit nicht an der Rechtskraft teilnehmen, als in ihnen nicht über die erhobenen Ansprüche der Parteien entschieden wird. Noch viel weniger der Rechtskraft fähig sind natürlich, gerade so wie im gemeinen Recht, die in den Gründen getroffenen Feststellungen von Tatsachen und Entscheidungen von Rechtsfragen.¹⁰⁶⁾

Die positive Bedeutung des § 322, Abs. 1, ist bestritten. Die einen legen ihn dahin aus, daß lediglich das rechtskräftig wurde, was in die Urteilsformel, den Tenor, aufgenommen ist. Andere wollen die Gründe insoweit an der Rechtskraft teilnehmen lassen, als in ihnen über einen durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden wird.¹⁰⁷⁾ Welche der beiden Ansichten zutrifft, ist für den vorliegenden Fall gleichgiltig. Denn, wie später dargelegt werden wird, ist in den Gründen des Schiedsspruchs im lippischen Thronstreit an keiner Stelle eine Entscheidung über Ansprüche der Parteien getroffen. Wichtig ist dagegen ein Punkt, in dem beide Ansichten übereinstimmen, daß

der Rechtskraft. Daß die formelle Rechtskraftwirkung beim Schiedsspruch eine andere ist, als beim Urteil, darüber vergl. *Wach*, Handb. des deutschen Zivilprozesses I, S. 75/77.

106) Es soll dies besonders hervorgehoben werden, weil an anderer Stelle hiervon die Rede sein wird. Vgl. hierzu auch *Triepel*, S. 26 und Anmerkung 3 dazu.

107) Die Literatur und die für und wider geltend gemachten Gründe sind eingehend angegeben bei *Gaupp-Stein* zu § 322, VIII, Anm. 85, S. 722; *Petersen-Anger* zu § 322, 6, Anm. 2, S. 682; *Seuffert* zu § 322, 7, S. 497/498; *Struhschmann-Koch* zu § 322, 2, S. 404.

nämlich Tatbestand und Gründe zur Interpretation des Tenors herangezogen werden dürfen.

Wende man diese Ergebnisse auf den Schiedsspruch an! Beim Schiedsspruch werden die Ansprüche der Parteien statt durch Klage und Widerklage durch den Schiedsvertrag den Schiedsrichtern zur Entscheidung vorgelegt. An Stelle von Tatbestand und Gründen treten hier ausschließlich die Gründe. Daraus folgt:

1) Der Tenor des Schiedsspruchs wird jedenfalls insoweit rechtskräftig, als darin über die durch den Schiedsvertrag zur Entscheidung unterbreiteten Ansprüche der Parteien entschieden wird.

2) Die Gründe des Schiedsspruchs nehmen ebenso unzweifelhaft insoweit nicht an der Rechtskraft teil, als in ihnen nicht über die durch den Schiedsvertrag zur Kenntnis der Schiedsrichter gebrachten Ansprüche der Parteien entschieden wird.

3) Dagegen dürfen die Gründe des Schiedsspruchs zur Interpretation des Tenors benutzt werden.

Aus der besonderen Natur des Schiedsvertrags ergibt sich aber außerdem, daß zum Verständnis des Schiedsspruchs auch der Schiedsvertrag herangezogen werden muß.¹⁰⁸⁾ Denn der Schiedsspruch wird sich in seinem Wortlaut möglichst genau an die ihm durch den Schiedsvertrag vorgelegte Frage halten, ebenso wie das Urteil sich in seinem Wortlaut möglichst genau an die Anträge der Parteien anschließt. Gerade bei dem Schiedsspruch im lippischen Thronstreite zeigt sich die Anlehnung an den Wortlaut der durch den Schiedsvertrag vorgelegten Frage besonders deutlich.

Diese für die objektiven Grenzen der Rechtskraft des privat-

108) Hierauf macht *Triepel*, S. 99 aufmerksam. Bei einer Divergenz zwischen dem Schiedsvertrag und der zum Ausdruck gekommenen Absicht, der Schiedsrichter kann aber natürlich nur die letztere maßgebend sein. Vgl. *Rehm* S. 320/321.

rechtlichen Schiedsspruchs geltenden Bestimmungen finden in analoger Weise auf den Schiedsspruch im lippischen Thronstreite Anwendung, sofern nicht andere Gründe dagegen sprechen.

II.

Aus den für die Rechtskraft von Schiedssprüchen des öffentlichen Rechts geltenden Bestimmungen habe ich nichts ermitteln können, was einer analogen Anwendung dieser Normen im Weg stände.

Weder die Bestimmungen über die „Innungsschiedsgerichte“¹⁰⁹⁾ noch diejenigen über die „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“¹¹⁰⁾ enthalten das Geringste über die objektive Rechtskraft des Schiedsspruchs.

Ebensowenig findet sich etwas darüber in den Vorschriften über die Schiedsgerichte, die durch die Brüsseler Antisklavereikonferenz¹¹¹⁾, durch den Weltpostvertrag¹¹²⁾ oder durch das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr¹¹³⁾ geschaffen sind.

109) R. Gew. O. §§ 91, 91 a, 91 b.

In den Bestimmungen über die Gewerbegerichte (Gewerbegerichtsgesetz vom 29. September 1901, R. G. Bl. 1901, Nr. 41, S. 353—375), die aber wohl nicht als Schiedsgerichte aufgefasst werden dürfen, werden sogar die Bestimmungen der C. P. O. für subsidiär anwendbar erklärt.

110) Vgl. Invalidenversicherungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (R. G. Bl. 1899, S. 463) §§ 103 ff., ferner Gesetz betr. die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Fassung in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, R. G. Bl. 1900, S. 573) § 3, ferner Verordnung betr. das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten vom 1. Dezember 1890 (R. G. Bl. 1890, S. 193), §§ 18 und 22.

111) Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890, Art. 55. (R. G. Bl. 1892, S. 639/640).

112) Weltpostvertrag vom 24. Juni 1891, Art. 23 (R. G. Bl. 1892, S. 524/525).

113) Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, Art. 57 (R. G. Bl. 1892, S. 831).

Auch in den ausführlichen Bestimmungen, die in dem Haager „Übereinkommen zur friedlichen Beilegung internationaler Streitfälle“ für das dort eingesetzte internationale Schiedsgericht gegeben sind, findet sich keine Norm über die objektive Begrenzung der Rechtskraft des Schiedsspruchs, während eine solche über die subjektive Begrenzung in Artikel 56¹¹⁴⁾ vorhanden ist.¹¹⁵⁾

Schließlich habe ich auch keine Präjudizialfälle von früheren öffentlich-rechtlichen Schiedssprüchen finden können, aus denen etwas über die objektiven Grenzen der Rechtskraft zu entnehmen wäre.¹¹⁶⁾

114) Haager Akte, S. 232.

115) Indirekt könnten in Betracht kommen:

a) Die Bestimmungen in Art. 18 (R. G. Bl. 1901, S. 406) und Art. 30 (R. G. Bl. 1901, S. 412), daß die Parteien verpflichtet seien:

de se soumettre de bonne foi à la sentence arbitrale.

b) Art. 47, Abs. II (Haager Akte S. 231).

„Ni les questions posées, ni les observations faites par les membres du Tribunal pendant le cours des débats ne peuvent être regardées comme l'expression des opinions du Tribunal en général ou de ses membres en particulier.“

Daß man aus dem „se soumettre de bonne foi“ nicht entnehmen kann, daß die Gründe an der Rechtskraft auch insoweit teilnehmen sollen, als darin nicht über die Ansprüche der Parteien entschieden wird, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Vor allem stehen diese Worte ja auch an einer anderen Stelle (Art. 18 und 30) als die Normen über die formelle und materielle Rechtskraft (Art. 54—56).

116) Die einzige Bestimmung, die ich in einem derartigen Schiedsvertrag über die objektiven Grenzen der Rechtskraft des Schiedsspruchs gefunden habe, ist folgende:

Convention entre l'Italie et la Suisse pour amener une décision arbitrale sur la ligne frontière entre le territoire italien et le Canton du Tessin au lieu dit Alpe de Cravafrola; signé à Berne, le 31. décembre 1873, Art. 2, Abs. II:

„Il est bien entendu que l'arbitrage ne portera que sur la question de la frontière d'Etat sans préjudice aux droits privés des tiers sur le territoire en question.“ (Aus *G. F. v. Martens*, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 20, S. 215).

Diese für den singulären Fall einer Grenzregulierung passende Bestimmung kann wohl kaum als Präjudizialfall dienen.

Auch der Gegensatz von privatem und öffentlichem Recht hindert nicht die analoge Anwendung der für die objektive Begrenzung der Rechtskraft des privatrechtlichen Schiedsspruchs geltenden Normen auf den Schiedsspruch im lippischen Thronstreit. Man hat auch sonst im öffentlichen Recht die gleichen Normen zur Anwendung gebracht. Dies gilt insbesondere für die Rechtskraft der Urteile, die im Verwaltungsstreitverfahren ergehen. Die Rechtssätze, die *O. Mayer* dafür aufstellt, stimmen im Ergebnis mit § 322, Abs. 1 C. P. O. überein.¹¹⁷⁾

III.

In Ermangelung irgend einer anderen Vorschrift müssen demnach die für Schiedssprüche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Normen auf die objektive Rechtskraft des Schiedsspruchs im lippischen Thronstreit analog angewendet werden.¹¹⁸⁾

Ihre Anwendung ergibt, daß sich hier die der Rechtskraft fähige Entscheidung ausschließlich im Tenor findet.

Zum Beweise dafür ist eine kurze Betrachtung der Begründung nötig.

Dagegen findet sich z. B. in der eingehenden Regelung der Kompetenz des Genfer Schiedsgerichts, das über die „Alabama claims“ entscheiden sollte, nichts über die materielle Rechtskraft des Schiedsspruchs.

117) Vgl. *O. Mayer*, Deutsch. Verwaltungsrecht, S. 200/201. Vgl. besonders S. 201:

„Hängt die Entscheidung ab von der Beurteilung eines Grundverhältnisses, aus welchem der Einzelfall hervorgeht, so ist im Zweifel dieses durch die Auffassung, welche das Urteil davon zur Geltung bringt, nicht festgestellt.“

Bei *O. Mayer*, a. a. O., S. 201, Anm. 13 ist auch die Literatur der Frage angegeben.

118) Dass die Gründe zur Interpretation des Tenors benutzt werden dürfen, könnte man indirekt vielleicht auch aus § 4, Abs. 3 des Schiedsvertrags entnehmen. Denn wenn ausdrücklich festgesetzt wird, daß der Schiedsspruch mit einer schriftlichen Begründung versehen sein müsse, so muß auch als Wille der Parteien angenommen werden, daß diese Begründung irgendwie verwertbar sein solle.

Diese beginnt mit einer Darlegung des Tatbestands und einer Angabe der Punkte, über welche die Parteien einig sind. Sie fährt dann fort (S. 4):

„Bestritten dagegen und zunächst Gegenstand des zu entscheidenden Streits ist die Thronfolgefähigkeit der beiden älteren Nebenlinien wegen behaupteten Mangels der Ebenbürtigkeit. Insbesondere wird

erstens die im Jahre 1803 von dem Grafen Wilhelm Ernst, dem Großvater des gegenwärtigen Chefs der Biesterfelder Linie, mit Modeste v. Unruh geschlossene Ehe . . . von den beiden nachstehenden Linien als unebenbürtig bezeichnet.“

Es folgen die gegen die Ebenbürtigkeit der Mitglieder der Linien Weissenfeld und Schaumburg erhobenen Bedenken und die Rechtssätze, auf die sich die Parteien berufen haben. Dann auf Seite 5:

„Bei diesem Stande der Streitsache ist zunächst zu prüfen, ob Modeste v. Unruh ihrem Gemahl ebenbürtig war.“

Diese Frage der Ebenbürtigkeit der Modeste v. Unruh wird nunmehr 42 Seiten hindurch (Seite 5—47) geprüft und wie folgt geschlossen:

„Als Gesamtergebnis ergibt sich, daß Modeste v. Unruh aus der altadeligen Familie v. Unruh abstammte, daß diese Abstammung nach dem gemeinen Privatfürstenrechte zu ihrer Ebenbürtigkeit genügte, und daß zur Zeit der Eingehung ihrer Ehe ein für die Successionsfähigkeit ihrer Descendenten hinsichtlich des Fürstentums Lippe maßgebendes strengeres Herkommen nicht bestand. Daraus folgt, da allein auf Grund dieser Ehe die Ebenbürtigkeit des Herrn Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld bestritten ist, dessen Thronfolgefähigkeit.

Eines Eingehens auf die von ihm behaupteten Vorgänge, aus denen er eine Anerkennung jener Ehe folgert, bedurfte

es daher nicht, vielmehr war, wie geschehen, zu entscheiden.“

Diese kurze Angabe des Inhalts der Begründung dürfte genügend zeigen, daß sich in dieser Begründung nicht neben der im Tenor gefällten Entscheidung noch eine selbständige Entscheidung über solche Ansprüche der Parteien findet, die durch den Schiedsvertrag den Schiedsrichtern unterbreitet worden sind.¹¹⁹⁾ Insbesondere findet sich dort keine Entscheidung dahin, daß die Linie Lippe-Biesterfeld zur Thronfolge berechtigt sei. Selbst wenn diese Frage dem Schiedsgericht vorgelegt wäre — wie *Triepel* annimmt —, so hat der Schiedsspruch darauf jedenfalls in der Begründung keine Antwort gegeben.

Somit bleibt für die objektive Rechtskraft des Schiedsspruchs lediglich dessen Tenor übrig.¹²⁰⁾ Was hat nun dieser Tenor rechtskräftig entschieden?

Dem Wortlaut nach:

„ . . . Graf Ernst . . . zur Lippe-Biesterfeld ist nach Erledigung des . . . Thrones zur Regierungsnachfolge berechtigt und berufen.“

Es hält sich diese Entscheidung wörtlich an den Text des Schiedsvertrags (§ 1). Auf „die Frage, wer . . . berufen ist“ folgt die Antwort: „Graf Ernst . . . zur Lippe-Biesterfeld ist berufen.“

Schon hieraus dürfte klar hervorgehen, daß das Dresdener Schiedsgericht das Wort „wer“ in dem Sinne aufgefaßt hat „welche Person“ und nicht „welche Linie“.

119) Darüber, daß die Frage, ob Modeste v. Unruh ihrem Gemahl ebenfalls gewesen sei, nicht als selbständige Frage dem Schiedsgericht vorgelegt worden ist, läßt schon der Wortlaut des Schiedsvertrags keinen Zweifel aufkommen.

120) Für diejenigen, die der Ansicht sind, daß nur der Tenor an der Rechtskraft teilnimmt, wäre die vorhergehende Untersuchung überflüssig. Sie sollte zeigen, daß das Ergebnis auch vom Standpunkt derjenigen Ansicht das gleiche bleibt, nach der unter Umständen ein Teil der Gründe an der Rechtskraft teilnimmt.

Diese Auffassung wird dadurch gestützt, daß die Begründung des Schiedsspruchs mit keinem Worte eines weitergehenden Antrags des Grafen Ernst Erwähnung tut.

Am 26. November 1896 hatte nämlich Graf Ernst beim Schiedsgericht beantragt:

„Hohes Schiedsgericht wolle Urteil dahin erlassen, daß nach Erledigung des zur Zeit von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Alexander zur Lippe innegehabten Thrones die gräfliche erbherrliche Linie zur Lippe-Biesterfeld zur Regierungsnachfolge im Fürstentum zuerst und ausschließlich berechtigt und berufen ist.“

Am 9. Februar 1897 machte hierzu die Gegenpartei (Schaumburg-Lippe) geltend:

„Hinsichtlich des biesterfelder Antrags ist noch zu bemerken, daß derselbe so, wie er angebracht ist, im Widerspruch mit dem Schiedsvertrage steht. Nach diesem unterliegt der Entscheidung des hohen Schiedsgerichts nur die Frage, wer von den drei Paziszenten (dem Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld, dem Grafen Ferdinand zur Lippe-Weißenfeld und dem Fürsten Georg zu Schaumburg-Lippe) zuerst zur Thronfolge im Fürstentum Lippe berechtigt und berufen ist. Das hohe Schiedsgericht wird weder in der Lage sein, etwa der Linie des Grafen zu Biesterfeld noch gar ihr ausschließlich das Thronfolgerecht zuzusprechen. Letzteres nicht, da den Linien Weißenfeld und Schaumburg ihr Thronfolgerecht, soweit es überhaupt besteht, auch gewahrt bleibt, wenn die biesterfelder Linie als zuerst zur Thronfolge berechtigt anerkannt werden sollte. Gegen die Linie Biesterfeld, speziell gegen die Deszendenz des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld, liegen aber noch selbständige Anfechtungsgründe vor, die hier nicht zur Erörterung stehen.“¹²¹⁾

121) Die beiden Anträge sind einem Aufsatz von *Kekule v. Stradonitz*,

Eine Betrachtung dieser Anträge ergibt, daß die Bedenken Schaumburg-Lippes gegen das Wort „ausschließlich“ zweifellos begründet gewesen sind. Dagegen wäre der Antrag des Grafen Ernst im Übrigen berechtigt gewesen, wenn das Schiedsgericht das Wort „wer“ des Schiedsvertrags im Sinne von „welche Linie“ aufgefaßt hätte. Es hat jedoch dem Antrag des Grafen Ernst in diesem Punkte nicht stattgegeben, ja es hat sogar nicht einmal für nötig gehalten, denselben in seinen Gründen zurückzuweisen. Damit hat sich das Schiedsgericht auf den Standpunkt gestellt, daß der Antrag über seine ihm durch den Schiedsvertrag gegebene Zuständigkeit hinausgehe.¹²²⁾

Demnach erscheint es völlig ausgeschlossen, daß man aus dem Schiedsvertrag in den Tenor des Schiedsspruchs hinter Graf Ernst . . . zur Lippe-Biesterfeld etwa ein „für sich und seine Linie“ hineinlesen kann. Auch die Begründung des Schiedsspruchs gibt keine Veranlassung, aus dem Tenor etwas derartiges herauszulesen.

Das Wort „Linie“ kommt hier nur auf Seite 3—5 vor. Auf Seite 3 wird von den

„drei streitenden Nebenlinien“
gesprochen.

Auf Seite 4:

„Die streitenden Teile sind darüber einig, daß . . . die Nebenlinien in folgender Ordnung zur Sukzession berufen

Zukunft Bd. 32, S. 552, entnommen. Da ihre Identität von der Gegenseite nicht bestritten wurde, so habe ich kein Bedenken getragen, sie hier zu verwerthen. Auch der Protest von Schaumburg-Lippe, D. J. Z., Bd. 2, S. 429, weist auf sie hin, ebenso das Landgericht Detmold S. 69 und *Sklarek*, Der lippische Erbfolgestreit S. 5/6.

122) Man könnte vielleicht einwenden, das Schiedsgericht habe deswegen eine Erwähnung dieses Antrags nicht für nötig gehalten, weil es nach dem Schiedsvertrag an Anträge der Parteien nicht gebunden war. Doch glaube ich nicht, daß damit das gänzliche Schweigen über den weitergehenden Antrag genügend erklärt ist.

sein würden, . . . und daher in erster Linie der Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld als Chef der Linie Lippe-Biesterfeld. Bestritten dagegen und zunächst Gegenstand des zu entscheidenden Streites ist die Thronfähigkeit der beiden älteren Nebenlinien.“

Dann folgt der Ausdruck „Linien“ noch in einigen unbedeutenden Worten auf Seite 4—5. Von den hier zitierten Worten der Begründung könnte für die Auffassung, daß die Thronfolgefähigkeit der Linie Biesterfeld auch formell Gegenstand des Streites sei, nur der Satz in Betracht kommen:

„Gegenstand des zu entscheidenden Streites ist die Thronfolgefähigkeit der beiden älteren Nebenlinien.“

Dieser Satz scheint der gegnerischen Auffassung Recht zu geben. Sieht man indessen genauer zu, so findet sich, daß er lediglich eine Überleitung zu der eigentlichen Streitfrage, ob Graf Ernst thronfolgefähig sei, bildet. Man kann dem Schiedsgericht nicht die Inkonsequenz zutrauen, daß es hier am Anfang habe ausdrücklich hervorheben wollen, Gegenstand des Streites sei die Thronfolgefähigkeit beider Nebenlinien, also auch der Linie Lippe-Weißenfeld, während es später mit keinem Wort auf die Thronfolgefähigkeit der Weißenfelder Linie zurückkommt.

Somit ergibt sich weder aus dem Schiedsvertrag noch aus der Begründung des Schiedsspruchs ein Grund, den Tenor anders als in seinem Wortsinn auszulegen.

Es hat also der Schiedsspruch nur rechtskräftig festgestellt:

„Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld ist zur Thronfolge im Fürstentum Lippe berechtigt und berufen.“

IV.

Von weitaus den meisten Bearbeitern wird die hier vertretene Auffassung von der objektiven Begrenzung der Rechtskraft des Schiedsspruchs geteilt.

So zuerst in dem Protest von Schaumburg-Lippe¹²³⁾:

„Das Schiedsgericht hat sich darauf beschränkt, die Thronfolgefähigkeit . . . des Grafen Ernst . . . nur für seine Person anzuerkennen.“

*Schön*¹²⁴⁾:

„Das Schiedsgericht hat sich darauf beschränkt, die Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst nur für seine Person anzuerkennen, seiner Linie dagegen das Thronfolgerecht nicht zugesprochen.“

*Zorn*¹²⁵⁾:

„Der Schiedsspruch . . . bezieht sich nur auf die Person des Grafregenten, keine Linie weiter.“

*Laband*¹²⁶⁾:

„Sein Urteil stellt nur das Thronfolgerecht des gegenwärtigen Regenten fest.“

*Kekule v. Stradonitz*¹²⁷⁾:

„Der Schiedsspruch ist in seiner Rechtskraft . . . auf den sogenannten Tenor beschränkt. Der Tenor . . . stellt lediglich die . . . Berufung des Grafen Ernst . . . fest.“

*Stoerk*¹²⁸⁾:

Durch Zitierung von Worten Kekules v. Stradonitz.

*Kohler*¹²⁹⁾:

„Der Schiedsspruch stellt nur fest, daß Erlaucht Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld . . . zur Regierungsnachfolge in das Fürstentum Lippe berechtigt und berufen ist. Weiter besagt der Schiedsspruch nichts.“

123) D. J. Z., Bd. 2, S. 429.

124) *Schön*, S. 2.

125) *Zorn* bei v. Seydel a. a. O., S. 240.

126) *Laband*, D. J. Z., Bd. 4, S. 373.

127) *Kekule*, Zukunft, Bd. 31, S. 552.

128) *Stoerk*, S. 22.

129) *Kohler*, Arch. für öffentl. Recht, Bd. 18, S. 149.

Das Landgericht Detmold ¹³⁰⁾:

„Unter stillschweigender Ablehnung des weitergehenden Biesterfelder Antrags hat das Schiedsgericht . . . seinen Spruch auf die Person des Herrn Beklagten beschränkt.“ ^{130a)}

Dagegen hat *Triepel* die Ansicht aufgestellt, daß der Schiedsspruch der ganzen Linie Biesterfeld die Thronfolgeberechtigung rechtskräftig zuerkannt habe.

„Dem Richter wurde durch den Vertrag die Frage vorgelegt, welcher Linie des Gesamthauses der Vorzug gebühre. Und indem der Richter dem Chef der Linie Biesterfeld das Recht der Thronfolge zuerkannte, hat er nach dem eigenen Willen der Parteien dem Hause Biesterfeld die Krone zugesprochen.“ ¹³¹⁾

Zum Beweise sucht *Triepel* zunächst darzulegen, daß der Schiedsvertrag den von ihm behaupteten Inhalt habe. Es ist früher (in § 3 der Abhandlung) erklärt worden, daß dies nicht zutrifft. Das Schiedsgericht war gar nicht ermächtigt, die Thronfolgefähigkeit der Linie Biesterfeld — in dem Sinn, den *Triepel* damit verbindet — festzustellen. Es wäre daher einer weitergehenden Entscheidung des Schiedsgerichts die Anerkennung zu versagen. ¹³²⁾

130) Urteil vom 10. Juni 1903, S. 69.

130a) *Rehm*, a. a. O., S. 319—321 ist ebenfalls dieser Ansicht. Ebenso *Sklarek*, a. a. O., S. 5.

131) *Triepel*, S. 106. Ebenso jetzt *Anschütz*, S. 5—8 mit eingehender Begründung. Im Wesentlichen auf demselben Standpunkt steht auch *Bornhak*, a. a. O., S. 56/57.

132) Vgl. auch *Kohler*, a. a. O. S. 149:

„Der Schiedsspruch darf niemals über die im Schiedsvertrag festgesetzten Grenzen hinausgehen, weil die Entscheidungskraft des Schiedsspruchs nicht auf der staatlichen Autorität des Schiedsrichters, sondern auf dem Schiedsvertrag der Parteien ruht.“

Ein Beispiel eines Schiedsspruchs, der die Grenzen des Schiedsvertrags nicht eingehalten hat, ist der Schiedsspruch des Königs der Niederlande zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten vom 10. Januar 1831 in Sachen der nordöstlichen Grenzen. Er wurde denn auch von beiden Teilen zurückgewiesen. (Vgl. *v. Bulmerincq* bei *v. Holtzendorff*, Rechtslexikon, S. 560).

Wollte man aber auch mit *Triepel* annehmen, daß durch den Schiedsvertrag dem Dresdener Schiedsgericht wirklich die Frage unterbreitet wurde, welche Linie zur Regierungsnachfolge berechtigt sei, so wäre damit noch nicht bewiesen, daß der Schiedsspruch diese Frage auch in ihrem vollen Umfang beantwortet habe. Die Begründung *Triepels*:

„Ist das aber die Meinung des Vertrags, so ist es auch der Sinn des Schiedsspruchs, gleichviel wie er formuliert sein mag.¹³³⁾“

ist dazu nicht ausreichend. Die Möglichkeit bliebe immer noch, daß das Schiedsgericht den Schiedsvertrag eben in anderem Sinne aufgefaßt und deshalb bloß einen Teil der ihm vorgelegten Fragen entschieden hat. Diese Möglichkeit hätte sogar gewichtige Gründe für sich¹³⁴⁾. Wenn aber das Schiedsgericht die ihm vorgelegten Fragen nicht in vollem Umfang beantwortet hatte, so konnten die Parteien eine Ergänzung des Schiedsspruchs beantragen. Haben sie das nicht getan, so müssen sie sich mit der weniger weittragenden Entscheidung begnügen.¹³⁵⁾ Diese Entscheidung aber läßt sich, auch wenn man den Schiedsvertrag im Sinne *Triepels* auffaßt, nicht in dem Sinne verstehen, daß die Linie Biesterfeld zur Thronfolge berufen sei.

V.

Die praktische Konsequenz der hier vertretenen Auffassung von der objektiven Begrenzung der Rechtskraft des Schiedsspruchs ist zunächst folgende:

Durch den Schiedsspruch wird die Möglichkeit der Anfechtung der Thronfolgefähigkeit der Söhne

133) *Triepel*, S. 106. Ähnlich *Bornhak*, S. 57.

134) Vgl. die früheren Ausführungen über die Auffassung, die das Schiedsgericht von dem Schiedsvertrag hatte, besonders Seite 56—58.

135) Über diese Frage neuerdings noch besonders klar *Rehm*, S. 319 und 320/321. Ihm hat sich *Sklarek*, a. a. O., S. 5, angeschlossen.

und Neffen des Grafen Ernst insoweit nicht ausgeschlossen, als sie sich auf neue, selbständige Gründe stützt.¹³⁶⁾

Solche neuen Anfechtungsgründe sind aber bereits gegen seine sämtlichen Söhne und Neffen geltend gemacht worden. Hinsichtlich seiner Söhne macht man geltend, daß ihre Mutter, die Gräfin Karoline v. Wartensleben, nicht ebenbürtig gewesen sei¹³⁷⁾; hinsichtlich der Söhne seines Bruders Rudolf wird auch die Ebenbürtigkeit ihrer Mutter, der Prinzessin Luise v. Ardeck, bestritten¹³⁷⁾. Bezüglich der Ehe seines Bruders Friedrich Wilhelm mit Gisela Gräfin zu Isenburg und Büdingen in Meerholz ist zwar die Zugehörigkeit der Frau zum hohen Adel unbestritten. Dagegen ist betont worden, daß zu dieser am 10. Januar 1895 abgeschlossenen Ehe der damals noch lebende Fürst Woldemar — er ist am 20. März 1895 gestorben — seinen Konsens nicht erteilt habe.¹³⁸⁾ Die Ehe war zur Zeit des Protestes von Schaumburg-Lippe ohne männliche Nachkommenschaft, inzwischen ist aus ihr — am 24. September 1900 — ein Sohn hervorgegangen.¹³⁹⁾ Die übrigen Brüder des Grafregenten haben keine männlichen Sprößlinge.

Die soeben aufgeführten Anfechtungsgründe, die gegenüber der Thronfolgefähigkeit der Söhne und Neffen des Grafen Ernst geltend gemacht wurden, stellen sich sämtlich als solche dar, die seinem eigenen Thronfolgerecht nicht entgegengestanden haben. Mit der Ebenbürtigkeit der Ehen des Grafregenten und seiner Brüder und der Thronfolgefähigkeit der daraus hervorgegangenen

136) Daß sie insoweit, als sie auf Anfechtungsgründe gestützt wird, die schon der Thronfolgefähigkeit des Grafen Ernst entgegengestanden haben würden, hinsichtlich seiner Söhne, nicht aber seiner Brüder und Neffen, ausgeschlossen ist, soll in § 5 der Abhandlung gezeigt werden.

137) Vgl. den Protest von Schaumburg-Lippe D. J. Z. Bd. 2, S. 429.

138) Vgl. den Protest von Schaumburg-Lippe D. J. Z. Bd. 2, S. 429.

139) Vgl. den Gothaischen Hofkalender für 1904.

Deszendenz hat sich auch das Dresdener Schiedsgericht nicht beschäftigt. Mit Recht sagt *Laband* ¹⁴⁰⁾:

„Die Gründe, welche gegen die Thronfolgefähigkeit der Deszendenten und Agnaten des jetzigen Grafregenten geltend gemacht werden können, sind unter den Parteien weder kontradiktorisch verhandelt, noch vom Schiedsgericht geprüft und entschieden worden.“

Es ist allerdings betont worden, daß hinsichtlich dieser Ehen im wesentlichen die gleichen Rechtsfragen in Betracht kämen, wie bei der Ehe des Grafen Wilhelm Ernst mit Modeste v. Unruh. ¹⁴¹⁾ Aber einmal dürfte dies doch nicht in dem Maße zutreffen, denn es sind eine Reihe neuer Rechtsfragen dabei aufgetaucht. Außerdem aber wäre dies auch ganz gleichgiltig. Die Anschauung des Schiedsgerichts über das im Hause Lippe geltende Ebenbürtigkeitsrecht ist nicht bindend für die Frage, ob eine Ehe, mit der das Schiedsgericht selbst sich nicht beschäftigt hat, ebenbürtig sei oder nicht. Denn daß die Anschauung des Schiedsgerichts über eine Rechtsfrage nicht rechtskräftig werden kann, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen. ¹⁴²⁾

140) *Laband*, D. J. Z. Bd. 4, S. 373/374.

141) Vgl. *v. Seydel*, Abhandlungen, Neue Folge, S. 250. Vgl. auch *Triepel*, S. 101/102.

142) Vgl. *Kohler*, Arch. für öff. Recht Bd. 18, S. 150: „Die Schiedsrichter konnten allerdings in den Gründen ihre Ansicht wiedergeben; diese Ansicht hatte aber nur den Charakter der Privataußerung, sie wollte keine bindende Norm schaffen und konnte keine schaffen.“

Es muß hier gegen ein etwaiges Mißverständnis einiger Worte *Triepels* Verwahrung eingelegt werden. *Triepel* sagt nämlich auf S. 99:

„Vielmehr stritten die Parteien in allererster Linie über das auf den Fall anzuwendende Recht. . . . Und auf jene Frage hat das Schiedsgericht eine sehr deutliche Antwort gegeben, die darum nicht weniger bindend ist, weil sie vielleicht diesem oder jenem als unrichtig erscheint.“

Wären diese Sätze in ihrem Wortsinn zu verstehen, so wären sie völlig unrichtig. Die Parteien können einem Schiedsgericht so wenig wie einem anderen Gericht bloße Rechtsfragen zur Entscheidung vorlegen. Ebensowenig können die

Eine ganz andere Frage wäre die, ob diese Anfechtungen der Thronfolgefähigkeit der Söhne und Neffen des Grafregenten materiell noch Erfolg haben können, und ob hier nicht die Begründung des Schiedsspruchs materiell präjudizierend wirkt. Diese Frage geht aber über den Rahmen der vorliegenden Abhandlung hinaus.¹⁴³⁾

VI.

Die rechtliche Möglichkeit, die Thronfolgefähigkeit der Söhne und Neffen des Grafregenten auch aus neuen Gründen anzuzweifeln, ist nur von *Triepel* mit Bestimmtheit verneint worden.

Zwar hat er sich an einigen Stellen seiner Ausführungen auf *v. Seydel* berufen können. Aber *v. Seydel* hat nirgends die Be-

Entscheidungen über präjudizielle, streitige Rechtsfragen an der Rechtskraft teilnehmen. Was würde man dazu sagen, wenn jemand behaupten wollte, die Lehre vom untauglichen Versuch sei vom Reichsgericht rechtskräftig entschieden worden! Daß dies bei Gewohnheitsrecht nicht anders als bei Gesetzesrecht ist, bedarf wohl keiner Begründung.

Vgl. *v. Stengel*, Verw.-Archiv Bd. 8, S. 439:

„Andererseits ist unbestreitbar, daß die in den Entscheidungsgründen dargelegte Auslegung von Sätzen des objektiven Rechts, von welchen das Gericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, weder für zukünftige Entscheidungen des Gerichts über tatsächlich ganz gleich liegende Fälle bindend ist, noch für die Parteien in Rechtskraft übergehen kann.“

Ich glaube aber nicht, daß man die zitierten Worte Triepels in ihrem Wortsinn verstehen darf. Gerade Triepel selbst hat an einer anderen Stelle derselben Schrift (S. 25—28) in besonders klarer Weise die Grenzen der objektiven Rechtskraft des Urteils festgestellt. Er hat nirgends einen Grund dafür angegeben, warum es bei dem Schiedsspruch im lippischen Thronstreite anders sein sollte, warum hier insbesondere die Entscheidung einer Rechtsfrage bindende Wirkung erlangen könnte. Man wird daher das „bindend“ in den zitierten Worten Triepels nicht in dem Sinne von „formell bindend“ auffassen dürfen, sondern in dem Sinn von in materieller Hinsicht „schwerwiegender Bedeutung“.

(Der Ausdruck ist *Bornhak*, a. a. O. S. 61 entnommen).

143) Vgl. darüber besonders den Protest von Schaumburg-Lippe, D. J. Z. Bd. 2, S. 429; *v. Seydel*, Abhandlungen, Neue Folge, S. 249 (Auch D. J. Z. Bd. 3, S. 481/482); *Kekule v. Stradonitz*, D. J. Z. Bd. 3, S. 462/63; *Kohler*, Arch. f. öff. Recht Bd. 18, S. 150—152. *Bornhak* a. a. O. S. 59—61.

hauptung aufgestellt, daß der Schiedsspruch auch formell die Anfechtung der Thronolfgefähigkeit der Söhne und Neffen des Grafen Ernst aus den behaupteten neuen Gründen ausschließe. *v. Seydel* hat nur behauptet, daß die Entscheidungsgründe des Schiedsspruchs materiell auch für diese Fragen präjudiziell seien, und daß deshalb der lippische Gesetzgeber auch moralisch berechtigt sei, einer derartigen Anfechtung durch ein Gesetz vorzubeugen.¹⁴⁴⁾ *Bornhak* aber hat sich in diesem Punkte klar gegen *Triepel* ausgesprochen.^{144 a)}

Dagegen sagt *Triepel* ausdrücklich¹⁴⁵⁾:

„Diese Möglichkeit, das Sukzessionsrecht der Söhne des Grafregenten mit Berufung auf angebliche Unebenbürtigkeit ihrer Mutter anzufechten, ist zu verneinen.“

Seine Behauptung fußt vor allem auf der früher bereits eingehend gewürdigten Ansicht, daß durch den Schiedsspruch die Thronolfgeberechtigung der Linie Biesterfeld rechtskräftig festgestellt sei.

Aber auch, wenn das zuträfe, würde die daraus von *Triepel* gezogene praktische Konsequenz nicht richtig sein.

Zum Beweise dafür wird unterstellt, daß das Schiedsgericht wirklich „dem Hause Biesterfeld die Krone zugesprochen“ habe. Es fragt sich, ob damit wirklich jede Anfechtung der Thronolfgefähigkeit der Söhne und Neffen des Grafregenten ausgeschlossen wäre.

Meiner Ansicht nach muß diese Frage verneint werden. Denn „Haus“ und „Linie“ sind hier doch staatsrechtliche Begriffe. Zum „Haus Biesterfeld“ oder zur „Linie Biesterfeld“ gehören

144) Vgl. *v. Seydel*, Abhandlungen, Neue Folge, besonders S. 214/216 und 249/250.

144a) *Bornhak*, S. 58/59. Der betreffende Passus ist in der Einleitung der vorliegenden Abhandlung, S. 9, abgedruckt. Auf demselben Standpunkte steht offenbar auch *Anschütz*, S. 8.

145) *Triepel*, S. 103.

cht von selbst alle die Personen, die ihre Zugehörig-
keit dazu behaupten, sondern nur die, welche wirk-
lich Angehörige dieser Linie sind.

Es wird aber gerade bestritten, daß die Söhne
und Neffen des Grafen Ernst Angehörige des Hauses
Biesterfeld sind. Somit kann die Entscheidung, daß das Haus
Biesterfeld thronfolgeberechtigt sei, ihre Thronfolgefähigkeit nicht
leichter Anfechtung entziehen.

Die Sache wird noch anschaulicher, wenn wieder angenommen
wird, daß das Schiedsgericht nicht zu Gunsten der Biesterfelder,
sondern für die Weißenfelder entschieden hätte. Man setze den
Fall, das Schiedsgericht habe entschieden, daß das „Haus Weißen-
feld“ zur Thronfolge berufen sei. Wäre damit auch die Anfechtung
des jüngeren Zweiges der Weißenfelder, der Nachkommen
des Grafen Karl Christian († 1808) jeder Anfechtung entrückt? Die
Angehörigen dieses Zweiges behaupten, zum Hause Weißenfeld
zu gehören, und sind auch im Gothaischen Hofkalender als An-
gehörige desselben angegeben.¹⁴⁶⁾ Trotzdem werden sie allgemein
nicht thronfolgeunfähig gehalten.¹⁴⁷⁾ Man kann deshalb auch nicht
annehmen, daß sie durch eine Entscheidung des Schiedsgerichts,
das Haus Weißenfeld sei zur Thronfolge berufen, auf einmal thron-
folgefähig geworden wären, ohne daß sich die Begründung mit
der Ebenbürtigkeit der Ehen, aus denen sie abstammen, befaßt
hätte. So wenig demnach durch eine Entscheidung des Schieds-
gerichts für das Haus Weißenfeld sämtliche angebliche Agnaten
dieses Hauses ohne weiteres ebenbürtig geworden wären, ebenso-
wenig gilt dies von einer Entscheidung zu Gunsten des Hauses
Biesterfeld.

Selbst wenn also die Voraussetzung Triepels zuträfe,
daß durch den Schiedsspruch das Haus Biesterfeld

146) Vgl. Gothaischen Hofkalender für 1904.

147) Vgl. *Bornhak*, Thronfolge im Fürstentum Lippe, S. 42; *Laband*,
Thronfolge im Fürstentum Lippe, S. 34.

für thronfolgeberechtigt erklärt worden sei, so wäre damit allein die Thronfolgefähigkeit der Söhne und Neffen des Grafregenten noch nicht jeder Anfechtung entzogen.

Triepel hat aber dafür, daß diese Anfechtung unmöglich sei, ein zweites Argument vorgebracht, das, wenn es richtig wäre, durchschlagend sein würde.¹⁴⁸⁾

Er meint, daß die Agnaten des Hauses Lippe ihr Anfechtungsrecht verwirkt hätten, indem sie nicht spätestens bei Abschluß des Schiedsvertrags ihre Bedenken gegen die Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafregenten geltend machten.¹⁴⁹⁾

Diese Behauptung begründet *Triepel* damit, daß

„die Anzweiflung der Ebenbürtigkeit der Gräfin Wartensleben erst nach Abschluß des Vertrags zur Sprache gekommen“ sei. Er meint, wenn diese Bedenken vor Abschluß des Schiedsvertrags zur Sprache gekommen wären, so wäre der Schiedsvertrag entweder

„ausdrücklich auf jenen Punkt erstreckt worden, oder — er wäre gar nicht zustande gekommen. . . . Wer bei einem im Gewande endgiltiger Auseinandersetzung auftretenden Vergleich sich stillschweigend ein einzelnes Angriffsmittel vorbehält, den wird kein Richter hören, wenn er hinterher damit hervortritt.“

Hiergegen ist einzuwenden, daß zunächst die Annahme *Triepels*

148) *Triepel*, S. 103/104.

149) Daß die Agnaten ihr Anfechtungsrecht schon

„dadurch verwirkt haben, daß sie zur Zeit der Eheschließung des Grafen Ernst keinen Gebrauch davon machten, obwohl ihnen genau ebenso wie dem regierenden Herrn der Geburtsstand der Gräfin bekannt war“,

das dürfte sich wohl nicht beweisen lassen. Es wäre sehr merkwürdig, wenn auch bei notorisch unebenbürtigen Ehen seitens der Agnaten von dem Anfechtungsrecht ausdrücklicher Gebrauch gemacht werden müßte. Ohne besondere Grund gilt doch Schweigen nicht als Zustimmung. *Triepel* will denn auch diese Frage nur „dahingestellt sein lassen“.

Die Unebenbürtigkeit der Ehe des Grafregenten sei erst nach Abschluß des Schiedsvertrags behauptet worden, nicht ganz zutreffend ist. v. *Weyhe-Eimke* hat schon im Jahre 1895 hiervon gesprochen.¹⁵⁰⁾ Auch hatte der bedeutendste Vertreter der Biesterfelder Partei, *Kahl*, schon dazu Stellung genommen.¹⁵¹⁾ Immerhin hat Triepel insofern Recht, als bis zum Abschluß des Schiedsvertrages diesem Punkte nur ganz nebensächliche Bedeutung beigelegt wurde.

Vor allem aber ist diese ganze Konstruktion Triepels nicht haltbar. Die Parallele mit dem „im Gewande endgiltiger Auseinandersetzung auftretenden Vergleich“ stimmt deshalb nicht, weil der Schiedsvertrag nicht in der Form endgiltiger Auseinandersetzung abgefaßt worden ist. Aber auch seinem Inhalt nach findet sich nirgends etwas davon, daß mit dem Schiedsvertrag sämtliche augenblicklich mögliche Streitfragen in Bezug auf die Thronfolge im Fürstentum Lippe aus der Welt geschafft werden sollten. Das Weitgehendste, was aus dem Schiedsvertrag herausgelesen werden kann, dürfte doch wohl sein, es solle über die Thronfolgeberechtigung der Häuser Biesterfeld, Weißenfeld oder Schaumburg eine Entscheidung getroffen werden. Bei der Frage der Thronfolgefähigkeit der Söhne und Neffen des Grafregenten kommen aber teilweise andere Fragen in Betracht, als bei der der Thronfolgeberechtigung des Hauses Biesterfeld.

Auch die Behauptung, daß bei einer früheren Geltendmachung der Bedenken gegen die Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Ernst entweder der Schiedsvertrag ausdrücklich auch auf jenen Punkt erstreckt worden oder gar nicht zustande gekommen wäre, kann bestritten werden. Die Hauptfrage war jedenfalls die, wer zunächst

150) v. *Weyhe-Eimke*, Die Ehen des hohen Adels, S. 290.

151) *Kahl*, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biesterfeld, S. 76/77:

„durch diesen von dem regierenden Fürsten kraft seiner Familiengewalt als Oberhaupt erteilten Konsens ist die Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Ernst jeder weiteren Anfechtung entzogen.“

thronfolgeberechtigt sei, und neben ihr trat alles andere zurück. Über sie und die sich daraus ergebenden Folgen wollten die Parteien möglichst bald eine Entscheidung, und vor allem wollte auch das Land bald einen Herrn haben. Ob die Parteien bereit gewesen wären, die baldige Entscheidung dadurch zu verzögern, daß sie vom Schiedsgericht außerdem die Prüfung der Ebenbürtigkeit von drei weiteren Ehen verlangten, kann zum wenigsten bezweifelt werden.

Somit kann der Annahme *Triepels*, daß sämtliche Agnaten ihr Anfechtungsrecht durch non usus vor Abschluß des Schiedsvertrags verwirkt haben, nicht beigestimmt werden.

Es bleibt daher rechtlich noch immer möglich, die Thronfolgefähigkeit der Söhne und Neffen des Grafregenten mit den erwähnten neuen Gründen anzufechten.

§ 5.

Die subjektive Wirkung der Rechtskraft des Schiedsspruchs und die praktischen Konsequenzen.

I.

Für die subjektive Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs hat, anders als bei der objektiven, der Schiedsvertrag selbst eine Bestimmung getroffen. Diese ist enthalten in den Worten des Eingangs:

„die Unterzeichneten, nämlich . . .“ [die drei Prätendenten] „schließen für sich und die Linien, deren Chefs sie sind, folgenden Vertrag.“

und in VI, Satz 1:

„Der Spruch des Schiedsgerichts ist unanfechtbar und für alle Parteien verbindlich.“

Damit ist zweifellos zum Ausdruck gebracht worden, daß der Schiedsvertrag für sämtliche Agnaten, nicht nur für die Chefs der Linien, rechtliche Wirkung haben solle. Um diese Wirkung

zu sichern, und sie auch auf den Staat Lippe auszudehnen, ist das lippische Gesetz vom 17. Oktober 1896 erlassen worden.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß der Schiedsvertrag nach der Absicht der Parteien außer für den Staat Lippe für sämtliche Agnaten bindend sein sollte.¹⁵²⁾ Es fragt sich nur, ob diese Absicht auch erreicht ist.

Hier ist zunächst die Bedeutung der Bestimmungen des Schiedsvertrags selbst zu prüfen. Ich glaube, daß schon diese völlig zur Bindung der Agnaten ausreichen.

Zwar waren die Chefs der Linien nicht befugt, ohne Zustimmung der Agnaten ihrer Linie einen Vertrag mit Verbindlichkeit für diese in einer Frage der Berechtigung zur Thronfolge zu schließen. Darin ist den Ausführungen *Triepels* beizupflichten.¹⁵³⁾ Aber die Bestimmungen des Schiedsvertrags haben eine weitere Bedeutung. Den ausdrücklichen Konsens sämtlicher wirklichen oder angeblichen Agnaten des Hauses Lippe zu erhalten, wäre viel zu umständlich und zeitraubend gewesen. Infolgedessen haben nur die Chefs den Vertrag abgeschlossen, aber mit der ausdrücklichen Erklärung: „für sich und die Linien, deren Chefs sie sind.“ Wollte nun einer der Agnaten den Schiedsver-

152) Vgl. dazu das Urteil des Landgerichts zu Detmold vom 10. Juni 1903, S. 71.

153) Vgl. *Triepel*, S. 107. Dort gibt er in Anm. 2 die Literatur der Frage an. Wie aus den von ihm zitierten Stellen aus *Heffter*, Sonderrechte, hervorgeht, ist übrigens die Frage, inwieweit der Chef einer Linie die Angehörigen dieser Linie verpflichten kann, sehr bestritten. Vgl. auch den mit auf dieser Rechtsfrage beruhenden Streit über das Thronfolgerecht des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg, soweit es in diesem Streit auf die Wirkung des dem Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 folgenden „Verzichts“ seines Vaters ankam. Siehe dazu das Gutachten der preußischen Kronsyndici von 1865 bei *v. Sybel*, Die Gründung des deutschen Reiches, Band IV, S. 140—144. Daß in diesem Gutachten zugleich die Frage bejaht wird, ob Rechte der Agnaten ohne deren Zustimmung durch Staatsgesetz geändert werden können, hat *Schücking* a. a. O. S. 43/44 hervorgehoben.

Weitere Literatur gibt das Urteil des Detmolder Landgerichts S. 70, obgleich es selbst zu der Frage keine Stellung nimmt.

trag nicht für sich gelten lassen, so mußte er ausdrücklich gegen die eben erwähnte Bestimmung Protest einlegen. Und zwar mußte er dies spätestens bis zur Verkündung des Schiedsspruchs tun; denn andernfalls hätte er die Möglichkeit gehabt, den Schiedsspruch anzuerkennen oder nicht, je nachdem er zu seinen Gunsten oder Ungunsten ausfiel. Schon *Beseler*¹⁵⁴⁾ hat gesagt, zur Wahrung des Rechtes der Agnaten gegen widerrechtliche Eingriffe seien „Proteste der Verletzten . . . notwendig, wenn ihre Unterlassung auf einen stillschweigenden Verzicht schließen lassen würde.“ Im vorliegenden Fall läßt aber das Schweigen der lippischen Agnaten gegenüber den zitierten Worten des Schiedsvertrags auf solchen stillschweigenden Verzicht schließen. Es findet hier der allgemeine Satz Anwendung, daß Schweigen dann Zustimmung bedeutet, wenn eine Nichtäußerung mit der Absicht, nicht zuzustimmen, dolos wäre.^{155) 156)}

154) *Beseler*, Der Londoner Vertrag, 1863, S. 32. Die Stelle ist entnommen aus *Schücking*, a. a. O. S. 33/34.

155) Vgl. dazu *Dernburg*, Pandekten, Bd. I S. 227 (§ 48), wo in Anmerkung 15 die Literatur angegeben ist. Darüber, daß derselbe Satz im Wesentlichen auch für das Recht des B. G. B. gilt, vgl. etwa *Dernburg*, Bürg. Recht I, § 133, *Enneccerus-Lehmann*, Bürgl. Recht I, S. 174.

156) Mit etwas anderer Begründung kommt auch das Landgericht Detmold zu dem gleichen Ergebnis, wenn es a. a. O. S. 72 sagt:

„Wenn man auch der . . . Ansicht folgt, daß Agnatenrechte durch die Gesetzgebung nicht ohne Zustimmung der Agnaten aufgehoben oder verändert werden können, so würde doch das Gesetz vom 17. Oktober 1896 der Anfechtung entzogen bleiben. Es ist nicht ein Gesetz, durch welches in geltendes Recht eingegriffen, solches verändert oder aufgehoben werden sollte, sondern ein Gesetz, welches zum Ziel hatte die Verwirklichung des bestehenden Rechtes, indem es dazu mithalf, ein Organ zu schaffen, möglichst geeignet, unter den mehreren in Betracht kommenden Streitenden den auf Grund des bestehenden Rechtes Nächstberechtigten ausfindig zu machen, und indem es dem dafür Erkannten die entsprechende Rechtsstellung zuwies. Ein solches Gesetz greift in Agnatenrechte nicht unzulässig ein und ist auch, soweit die Landtagsverhandlungen erkennen lassen, gegen dieses Gesetz von keiner Agnatenseite Widerspruch erhoben worden.“

Dazu kommt die Bedeutung des lippischen Landesgesetzes vom 17. Oktober 1896, das den künftigen Schiedsspruch als maßgebend für die Thronfolge erklärt.¹⁵⁷⁾ Schon dieses Gesetz allein würde nach der herrschenden und m. E. richtigen Ansicht genügen, um den Schiedsspruch rechtsverbindlich für alle Agnaten zu machen. Ich kann mich enthalten, weiter auf diese auch bei Gelegenheit des lippischen Thronstreits viel behandelte Frage¹⁶⁸⁾ einzugehen, da ich den Schiedsspruch schon aus dem ersterwähnten Grunde als rechtsverbindlich für und gegen alle Agnaten ansehe.

II.

Dieser Schiedsspruch hat über die Fragen, die er entschieden hat, eine endgültige und auf keinem Wege wieder zu beseitigende Entscheidung gefällt.

Ein ordentliches Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch des Dresdener Schiedsgerichts gibt es nicht. Vielmehr bestimmte VI, S. 1 des Schiedsvertrags ausdrücklich:

„Der Schiedsspruch ist unanfechtbar.“

In Frage könnte nur kommen, ob damit auch die Möglichkeit einer *restitutio ex capite novorum* ausgeschlossen ist.

§ 1041 C. P. O., der unter bestimmten Voraussetzungen die Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gewährt, findet hier keine direkte Anwendung. Könnte er aber vielleicht analog angewendet werden?

Ähnlich jetzt auch *Anschütz*, S. 3:

„Denn den Agnaten ist, wie erwähnt, nichts geschehen, was sie nicht selbst gewollt haben.“

157) Gegen dieses Gesetz haben die Agnaten so wenig wie gegen den Schiedsvertrag vor Verkündung des Schiedsspruchs Einspruch erhoben.

158) Die Literatur der Frage bis zum Jahre 1899 ist ausführlich bei *G. Meyer*, Deutsches Staatsrecht, S. 233, Anm. 3, angegeben. Die weitere Literatur bis zum Jahre 1903 findet sich bei *Triepel*, S. 111, Anm. 1 und 2. Seitdem sind hinzugekommen *Kohler* im Arch. f. öff. Recht, Bd. 18, S. 152/153, *Bornhak*, a. a. O. S. 61/63 und besonders *Rehm*, S. 1—57.

Ich glaube nicht, daß man diese Frage bejahen darf. Einmal ist, wie *Kohler*¹⁵⁹⁾ mit Recht hervorhebt, im vorliegenden Fall, im Gegensatz zum Schiedsspruch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, keine Instanz gegeben, bei der die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs angebracht werden könnte. Doch wäre dieser Punkt für sich allein nicht unbedingt entscheidend. Es wäre wenigstens der Erwägung wert, ob eine solche Klage nicht beim Bundesrat angestrengt werden könnte, auf dessen Anregung das Schiedsgericht zusammengetreten war.

Doch scheint mir in jüngster Zeit allgemein die Idee zum Durchbruch gekommen zu sein, daß für Schiedssprüche des öffentlichen Rechts ohne besondere Vereinbarung eine *restitutio ex capite novorum* nicht zulässig ist. Dies zeigen vor allem die Schiedssprüche der internationalen Schiedsgerichte. Noch *v. Bulmerincq*¹⁶⁰⁾ zählt eine ganze Reihe von Fällen auf, in denen ohne weiteres die Aufhebung des Schiedsspruchs verlangt werden könnte. Ganz anders ist dagegen die Regelung, die das Haager „Übereinkommen zur friedlichen Beilegung internationaler Streitfälle“ in Art. 55 getroffen hat.¹⁶¹⁾ Hier gibt es eine auf neu aufgefundene Tatsachen gestützte Nachprüfung des Schiedsspruchs nur dann, wenn die Parteien sich im Schiedsvertrag die Beantragung einer solchen vorbehalten haben.¹⁶²⁾

159) *Kohler*, im Arch. f. öff. Recht, Bd. 18, S. 149.

160) *v. Bulmerincq* im Handb. des öffentl. Rechts, Band I, 2, S. 557, in *v. Holtzendorffs* Rechtslexikon S. 352 und in *v. Holtzendorffs* Völkerrecht Bd. IV. S. 43. An der ersten Stelle zählt er 9, an der dritten sogar 12 Fälle auf. Vgl. demgegenüber etwa *Rivier*, Lehrb. des Völkerrechts S. 369/370.

161) Haager Akte, S. 232.

162) Ich möchte hier noch auf einen entsprechenden Gegensatz zwischen dem Austrägalverfahren des deutschen Bundes und der Entscheidung des Bundesrats nach Art. 76 der Reichsverfassung aufmerksam machen. Im ersten Fall war gegen den Spruch der Austrägalinstanz durch die Bundesratsbeschlüsse vom 16. Juni 1817, III, 9, und vom 3. August 1820, Art. 6 und 7, eine *restitutio ex capite novorum* binnen 4 Jahren seit Auffindung der Nova zugelassen.

(Vgl. dazu *v. Leonhardi*, Das Austrägalverfahren des deutschen Bundes, S. 119 und 128).

Gerade diese letzte, so kurze Zeit nach Erlaß des Schiedsspruchs im lippischen Thronstreite vereinbarte Bestimmung, durch die den damals herrschenden Gedanken Ausdruck verliehen worden ist, scheint in Ermangelung einer darauf bezüglichen Klausel des Schiedsvertrags und in Verbindung mit VI, Satz 1 desselben gegen die Möglichkeit einer Klage auf Aufhebung zu sprechen.¹⁶³⁾

Es ist demnach keine Möglichkeit gegeben, den einmal erlassenen Schiedsspruch auf Grund von später neu aufgefundenen Tatsachen zu beseitigen.¹⁶⁴⁾

III.

In Bezug auf die Person des Grafregenten hat der Dresdener Schiedsspruch unzweifelhaft dessen Thronfolgeberechtigung rechtskräftig festgestellt.

Damit ist aber zugleich seine Agnatenqualität jeder Anfechtung entzogen. Denn diese ist kein bloßer Entscheidungsgrund, sondern sie ist in der Thronfolgeberechtigung von selbst enthalten.

Es gibt allerdings vereinzelte Fälle einer Anwartschaft auf den Thron ohne Zugehörigkeit zum landesherrlichen Hause, so bei

Dagegen gibt es gegen eine auf Grund des Art. 76 der Reichsverfassung vom Bundesrat gefällte Entscheidung keine Restitution.

163) Mit Recht hat übrigens *Kohler* a. a. O. betont, daß das Vorliegen eines der Fälle des § 580, Z. 1—6, C. P. O. „undenkbar“ ist.

164) Gegen die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens außer *Kohler* stillschweigend auch *Bornhak*, S. 57. Ausdrücklich wird eine solche Möglichkeit jetzt auch von *Anschütz* S. 5 abgelehnt:

„Endlich ist auch keiner der Parteien ein Recht darauf gegeben, . . . daß sie gegen den Schiedsspruch wegen neu entdeckter Tatsachen, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, in den vorigen Stand wieder eingesetzt werde.“

Zur Würdigung der bisher neu aufgefundenen Tatsachen, insbesondere des Tauschscheins, vgl. *Kekule v. Stradonitz*, „Eltern des Karl Philipp von Unruh“ und „Stand der Unruhfrage“, *Kiewning*. Der Tauschschein des Karl Philipp von Unruh, sowie die dort abgedruckten Artikel *Kahls* in der National-Zeitung für 1902, Nr. 644 und 647, und das Urteil des Landgericht Detmold S. 49—67.

Erbverbrüderungen, Gesamtbelehnungen und in derartigen Verhältnissen.¹⁶⁵⁾ Abgesehen von diesen Ausnahmen aber sind nur Agnaten zur Thronfolge berufen und gerade in dem lippischen Thronstreit hing die Entscheidung von der Vorfrage ab, ob Graf Ernst Agnat sei oder nicht.¹⁶⁶⁾ Daher ist in der Entscheidung zu Gunsten seiner Thronfolgeberechtigung eine rechtskräftige Feststellung seiner Agnatenqualität enthalten.

Daran mußte auch die Klage des Grafen Erich von Weißenfeld vom 13. August 1902 scheitern, die darauf gerichtet war, dem Grafregenten die Agnatenqualität mit allen daraus sich ergebenden Folgen abzuerkennen.¹⁶⁷⁾ Sie ist denn auch aus diesem Grunde von dem Landgericht zu Detmold durch das Urteil vom 10. Juni 1903 abgewiesen worden, das in Ermangelung der Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig geworden ist.

Die Gründe dieses Urteils zerfallen in zwei Teile. In dem ersten (S. 34—68) wird die Frage untersucht, ob an sich, abgesehen von dem Dresdener Schiedsspruch, die Klage begründet sei. Dies wird S. 67/68 bejaht. In dem zweiten Teil (S. 68—73) wird dann dargelegt, daß trotzdem die Klage auf Grund des Schiedsspruchs abgewiesen werden muß.

In diesem zweiten Teil, der allein uns hier interessiert, geht die Begründung davon aus, daß es bei dem Thronstreit nur auf die Frage ankam, ob Graf Ernst Agnat des Lippischen Gesamthauses sei. Dann wird daraus gefolgert, daß nach dem Schieds-

165) Die Beispiele sind *Rehm*, S. 379, entnommen.

166) Vgl. Teil I unter II, Seite 25.

167) Der Antrag lautete zu I:

„Dem Herrn Beklagten das Recht der Zugehörigkeit zur hochadligen Lippischen Familie abzuerkennen.“

II bezog sich auf die darauf beruhenden Rechte auf Titel, Wappen und Namen,

III auf Namen und Stellung als Familienoberhaupt.

(Der Antrag ist dem Urteil des Detmolder Landgerichts S. 4 entnommen. Zu seiner Charakterisierung vgl. *Kahl* in der *Nationalzeitung* von 1902, Nr. 644 und 647, abgedruckt bei *Kiewning*, Tauschein, S. 119 ff.)

vertrag eine Entscheidung auch über die Familienzugehörigkeit verlangt war:

„Der von den drei Häuptionern der streitenden Linien im Juni bezw. Juli 1896 abgeschlossene Schiedsvertrag hatte mit der Entscheidung über den Thronfolgestreit implicite notwendig die Entscheidung über die Agnatenqualität des Herrn Beklagten zum Zwecke und Gegenstande. Das muß als die zweifellose Absicht der Vertragsschließenden angesehen werden und es ist für ausgeschlossen zu erachten, daß sie nur über die öffentliche Seite ihrer Rechtsstellung, nicht auch über das Rechtsverhältnis in privatrechtlicher Beziehung eine Regelung und Entscheidung herbeiführen wollten.“ (S. 68/69).

Weiter wird ausgeführt, daß der Schiedsspruch auf der Anerkennung der Agnatenqualität des Grafen Ernst beruhe:

„Der das Thronfolgerecht des Herrn Beklagten ausprechende Tenor des Schiedsspruchs beruht zwar so unmittelbar und so unlöslich auf der Annahme seiner Agnatenqualität, daß sie als formell mitentschieden zu gelten hat.“ (S. 69).

Ferner wird dargelegt, daß dieser Schiedsspruch und damit die Feststellung der Agnateneigenschaft des Grafen Ernst, abgesehen von anderen möglichen Gründen, schon infolge des lippischen Landesgesetzes vom 17. Oktober 1896 auch für den Kläger bindend sei:

„Von dieser gesetzlichen Festlegung des Thronfolgerechts war unzertrennlich und unlöslich die Zuweisung der Rechtsstellung eines Agnaten in jeder anderen, auch in privatrechtlicher Beziehung. Schlechterdings ausgeschlossen ist es, daß nur die Thronfolgefähigkeit, das alles umfassende majus, geregelt, die Agnatenstellung, das minus, auf dem

aber die Thronfolgefähigkeit beruht, nicht hätte gewährleistet werden sollen.“ (S. 71).

Zum Schluß werden dann noch der Einwand aus den Rentenurteilen und die Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit des angeführten Gesetzes zurückgewiesen und die praktischen Folgerungen gezogen. (S. 72—73).

In allen diesen Punkten kann ich, wie sich dies aus meinen früheren Ausführungen ergibt, der Urteils-Begründung nur zustimmen. Nicht anschließen kann ich mich aber der Behauptung, daß das Gesetz

„sich gemäß der Tragweite des Schiedsvertrages und des Schiedsspruchs lediglich auf die Person des Herrn Beklagten beschränkt.“¹⁶⁸⁾

IV.

Die Frage, ob der Schiedsspruch auch über die Thronfolgefähigkeit der Söhne und Neffen des Grafregenten, insoweit es sich um die alten Gründe, insbesondere um die Ebenbürtigkeit der Modeste v. Unruh handelt, eine rechtskräftige Entscheidung gefällt habe, ist in der Literatur lebhaft erörtert worden.

In vollem Umfang verneint hat sie zuerst, im Anschluß an den Protest des Fürsten von Schaumburg-Lippe¹⁶⁹⁾, Zorn¹⁷⁰⁾:

„Der Schiedsspruch bezieht sich nur auf die Person des Graf-Regenten, keine Linie weiter.“

Ebenso *Kekule v. Stradonitz*¹⁷¹⁾:

„Nichts hindert, sowohl hinsichtlich eines der Herren Brüder des Grafregenten als hinsichtlich eines der Herren Söhne des Grafregenten das ganze Streitmaterial von Neuem aufzurollen.“

168) Landgericht Detmold, S. 72.

169) D. J. Z., Bd. 2, S. 429.

170) Zorn, Gutachten, bei v. Seydel, Abhandlungen, Neue Folge, S. 240.

171) *Kekule v. Stradonitz*, Stand der Unruhfrage, S. 45.

*Stoerk*¹⁷²⁾:

Durch Zitierung der angeführten Worte *Kekules v. Stradonitz*, die er für zutreffend erklärt.

Das Landgericht zu Detmold:

an der zu III. zitierten Stelle.¹⁷³⁾

*Sklarek*¹⁷⁴⁾:

„Das Dresdener Schiedsgericht hat die Thronfolgefrage im Fürstentum Lippe nur für die Person des jetzigen Regenten geregelt.“

Auf demselben Standpunkt stehen offenbar auch *v. Stengel*¹⁷⁵⁾ und *Rehm*.¹⁷⁶⁾

Eine zweite, dieser Ansicht gerade entgegengesetzte ist die, daß weder gegen die Deszendenten noch gegen die Brüder und Neffen des Grafen Ernst die alten Gründe, insbesondere die behauptete Unebenbürtigkeit der Modeste v. Unruh, mehr geltend gemacht werden können.

Sie ist zunächst von *v. Seydel*¹⁷⁷⁾ aufgestellt worden. Eingehend begründet hat sie sodann *Triepel*, der sie so formuliert¹⁷⁸⁾:

„Es ist ausgeschlossen, den Söhnen, Brüdern oder Neffen des Grafregenten den Thron mit Berufung auf denselben Rechtsgrund streitig zu machen, den das Schiedsgericht in Bezug auf den Grafregenten ausdrücklich zurückgewiesen hat.“

Ihm hat sich *Bornhak* angeschlossen¹⁷⁹⁾:

„Indem das Schiedsgericht ihn für thronfolgeberechtigt

172) *Stoerk*, S. 22.

173) Urteil des Landgerichts Detmold, S. 72, vgl. S. 78 dieser Abhandlung.

174) *Sklarek*, S. 32.

175) *v. Stengel*, Verwaltungsarchiv Bd. 8, S. 439/440.

176) *Rehm*, S. 320/321. Er spricht sich allerdings nicht direkt über den Lippischen Thronstreit aus.

177) *v. Seydel*, Abhandlungen, Neue Folge, S. 221.

178) *Triepel*, S. 100.

179) *Bornhak*, S. 57.

erklärte, entschied es . . . auch über das Thronfolgerecht aller derjenigen Familienglieder, die sich mit ihm in gleicher Rechtslage befinden, insbesondere über das seiner Brüder.“¹⁸⁰⁾

Schließlich ist noch eine mittlere Ansicht möglich, nämlich die, daß nach dem Schiedsspruch das Thronfolgerecht der Deszendenten des Grafregenten nicht mehr mit den alten Gründen angefochten werden kann, wohl aber das seiner übrigen Agnaten.

Diese Auffassung scheint den Ausführungen *Kohlers*¹⁸¹⁾ zu Grunde zu liegen. Zwar sagt er ausdrücklich nur:

„Wenn . . . Graf Ernst zum Thron gelangt, so folgt daraus . . . von selbst, daß sein sukzessionsfähiger erster Sohn sein Nachfolger wird.“

Aber aus seinen Bemerkungen auf S. 149 scheint mir hervorzugehen, daß er eine rechtskräftige Entscheidung über das Thronfolgerecht der übrigen Agnaten im Schiedsspruch nicht sieht.

Daß diese Mittelsansicht die richtige ist, soll jetzt erwiesen werden.

V.

Wenn man mit denselben Tatsachen, die den Spruch zu Gunsten des Thronfolgerechts des Grafregenten nicht hindern konnten, von Neuem das seiner Söhne bekämpfen könnte, dann wäre der Schiedsspruch nichts anderes als ein Provisorium

180) Ebenso *Anschütz*, S. 8:

„Der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache würde in künftigen Angriffsfällen nicht nur dem Grafregenten, sondern auch allen anderen Mitgliedern der Linie Lippe-Biesterfeld zur Seite stehen, vorausgesetzt, daß gegen das Sukzessionsrecht dieser Personen — der Söhne, Brüder des Grafregenten u. s. w. — nur ihre Zugehörigkeit zur Biesterfelder Linie und nicht etwa jeweils neue, selbständige Anfechtungsgründe geltend gemacht werden.“

Das von ihm zitierte unveröffentlichte Gutachten der Leipziger Juristenfakultät habe ich mir nicht mehr verschaffen können.

181) *Kohler* i. Arch. f. öff. Recht, Bd. 18, S. 149/150.

für die Lebenszeit des Grafen Ernst. Dann hätte allerdings, wie *Stoerk* meint¹⁸²⁾,

„kein Teil in der Hauptsache Recht und keiner Unrecht erhalten“,

und es würde mit dem Tode des Grafregenten der ganze Kampf von Neuem entbrennen.

Es braucht nicht weiter auf die mißlichen praktischen Konsequenzen dieser Ansicht eingegangen zu werden. Sie ist aus rechtlichen Gründen zu verwerfen.

Vom Schiedsspruch gilt, wie *Kohler*¹⁸³⁾ mit Recht hervorhebt:

„wie vom Urteil, der Satz, daß was der Tenor als Recht ausgesprochen hat, als Recht besteht mit all seinen juristischen Konsequenzen. Wenn also Erlaucht Graf Ernst zum Throne gelangt, so folgt daraus, da die agnatische Primogenitur gilt, von selbst, daß sein sukzessionsfähiger erster Sohn sein Nachfolger wird.“

Der Schiedsspruch hat Rechtskraft für und gegen sämtliche Agnaten. Er hat mithin auch Rechtskraft für die aus ebenbürtiger Ehe hervorgegangenen Söhne des Grafregenten. Deren Ansprüche auf die Regierungsnachfolge in Lippe stützen sich lediglich darauf, daß ihr Vater thronfolgeberechtigt ist. Seit dies mit Rechtskraft für sie entschieden ist, können ihrer Thronfolgefähigkeit nicht Gründe entgegengesetzt werden, die bereits der Thronfolge ihres Vaters entgegengestanden haben würden. Dies ist eben die juristische Konsequenz des Schiedsspruchs in Verbindung damit, daß seine Rechtskraft für und gegen sämtliche Agnaten wirkt.

Die Gegenansicht wäre nur dann richtig, wenn der Beweis gelänge, daß der Schiedsspruch nach der Absicht der Schiedsrichter bloß eine provisorische Entscheidung treffen sollte, und daß diese Absicht im Spruch zum Ausdruck gekommen sei.

182) *Stoerk*, S. 21.

183) *Kohler* im Arch. f. öff. Recht, Bd. 18, S. 149/150.

Zur Zeit der Abfassung des Schiedsvertrags und des lippischen Gesetzes vom 17. Oktober 1896 haben die Beteiligten jedenfalls nicht den Streit nur provisorisch entscheiden wollen. Die an früheren Stellen abgedruckten, hierauf bezüglichen Worte des Schiedsvertrags und des Gesetzes beweisen im Gegenteil klar, daß nicht ein bloßes Provisorium beabsichtigt war. Dies geht schon aus der Überschrift „Gesetz betreffend die Erledigung des Thronstreits“ und aus dem Wort „Erledigung“ im Text dieses Gesetzes hervor. Es ist damit zwar nicht gesagt, daß alle überhaupt möglichen Streitfragen über die Thronfolge im Fürstentum Lippe aus der Welt geschafft werden sollten. Wohl aber ist damit ausgesprochen, daß die vorliegende Streitfrage nicht bloß provisorisch geregelt, sondern erledigt werden sollte. Deutlich reden hier auch die Landtagsverhandlungen und die viel zitierten Worte *Reulings*.

Diese Absicht der Beteiligten bei Abschluß des Schiedsvertrags würde aber nicht hindern, daß die Schiedsrichter selbst eine andere Auffassung gehabt haben könnten. In der Tat richtet sich denn auch die Beweisführung der Vertreter der gegnerischen Ansicht im Wesentlichen auf diesen Punkt. Und zwar wird als Beweisgrund neben dem Wortlaut des Tenors vor allem die stillschweigende Ablehnung des bekannten Antrags des Grafen Ernst, seiner Linie das Thronfolgerecht zuzusprechen, benutzt.¹⁸⁴⁾

[So von *Kekule v. Stradonitz*¹⁸⁵⁾, dem Landgericht zu Detmold¹⁸⁶⁾ und *Sklarek*.¹⁸⁷⁾]

Aus der stillschweigenden Ablehnung des Biesterfelder Antrags durch das Schiedsgericht läßt sich aber nicht folgern, daß dieses nur eine zeitweilige Entscheidung zu fällen beabsichtigte

184) Der Antrag ist S. 57 der vorliegenden Abhandlung abgedruckt.

185) *Kekule v. Stradonitz*, Zukunft, Bd. 32, S. 552.

186) Urteil des Landgerichts Detmold, S. 69.

187) *Sklarek*, S. 5/6.

Es ist an früherer Stelle¹⁸⁸⁾ schon davon die Rede gewesen, aus welchem Grunde die Schiedsrichter dem Antrag keine Folge geben konnten. Sie durften dies deshalb nicht, weil sie sonst ihre Kompetenz überschritten hätten. Lagen so für das Schiedsgericht ausreichende Gründe vor, dem Antrag des Grafregenten nicht stattzugeben, so kann man aus dessen stillschweigender Ablehnung nicht schließen, daß die Richter, entgegen der Auffassung der Beteiligten bei Abschluß des Schiedsvertrags, nur eine provisorische Entscheidung schaffen wollten. Aber selbst wenn sie diese Absicht gehabt hätten, so wäre sie in dem Schiedsspruch nicht zum Ausdruck gelangt. In dem Tenor nicht, denn dieser gibt nur auf die vorgelegte Frage die Antwort; noch weniger in der Begründung, in welcher — trotz ihrer Länge — mit keinem Worte von einer bloß provisorischen Natur des Spruchs die Rede ist.

Gewiß ergibt sich aus der stillschweigenden Ablehnung des Biesterfelder Antrags, daß der Schiedsspruch auch seinem Sinn nach nur eine auf die Person des Grafen Ernst bezügliche Entscheidung gefällt hat.¹⁸⁹⁾ Nicht aber folgt daraus, daß diese Entscheidung auch in ihrer Wirkung auf dessen Person beschränkt sei.

Lassen sich demnach aus dem Schiedsvertrag, den Schriftsätzen und dem Wortlaut des Schiedsspruchs Einwendungen gegen dessen Wirkung auf das Thronfolgerecht der Deszendenten des Grafregenten nicht herleiten, so muß diese Wirkung als bewiesen gelten. Denn weitere, stichhaltige Gründe sind gegen diese Auffassung nicht vorgebracht worden. Der Satz *Kekules v. Stradonitz*:

„Daß die Rechtslage tatsächlich so ist, darüber sind, wie versichert werden kann, so ziemlich alle namhaften Juristen sich einig.“¹⁹⁰⁾

188) S. 58.

189) Vgl. die früheren Ausführungen S. 56—59.

190) *Kekule v. Stradonitz*, Stand der Unruhefrage, S. 45.

ist einerseits keine Begründung, andererseits trifft er, wie die angeführten Zitate gezeigt haben dürften, durchaus nicht zu.

Stoerk hat allerdings ein weiteres Argument in den Streit eingeführt, das, wenn es zuträfe, die Frage in seinem Sinn entscheiden würde. *Stoerk* behauptet, das Schiedsgericht wäre seiner Natur nach nur zur Entscheidung der zeitlichen Streitlage imstande gewesen. Diese Ansicht ist im I. Teil (§ 2) der vorliegenden Abhandlung bekämpft worden. Es wurde dort dargelegt, daß die Parteien dem Schiedsgericht die Entscheidung der Thronstreitigkeiten in beliebigem Umfang übertragen konnten.

Es ergibt sich demnach:

Es können dem Thronanwärterrecht¹⁹¹⁾ der Söhne des Grafen Ernst keine Gründe entgegengehalten werden, die schon der Thronfolge des Vaters im Wege gestanden haben würden. Die Unruhfrage ist auch für die Söhne des Grafregenten endgültig erledigt.

VI.

Anders aber steht es in Bezug auf die Brüder und Neffen des Grafregenten.

Von dem Standpunkt, den *Triepel* und *Bornhak* vertreten, muß man allerdings in Bezug auf die Agnaten zu demselben Ergebnis kommen wie bei den Deszendenten. Denn wenn der Spruch des Dresdener Schiedsgerichts seinem Sinne nach dahin zu verstehen wäre, daß „die Linie Biesterfeld“ zur Thronfolge berufen sei, so würden dazu die Brüder des Grafen Ernst ebenso wie er selbst gehören. Und ebensowenig wie den Söhnen des Grafregenten dürfte man dann auch den Söhnen seiner Brüder die durch den Schiedsspruch beseitigten Einwendungen entgegensetzen.

Von dem hier vertretenen Standpunkt, daß der Schiedsspruch auch seinem Sinne nach nur eine Entscheidung über die Person des Grafen Ernst gibt, muß das Ergebnis anders ausfallen, denn

191) Dasselbe gilt für deren Agnatenqualität.

Bei den Brüdern des Grafregenten liegt die Rechtslage anders als bei seinen Deszendenten. Während nämlich die Ansprüche der Söhne sich direkt und ausschließlich von dem Recht ihres Vaters ableiten, trifft dies bei seinen Brüdern nicht zu. Deren Ansprüche beruhen zwar auf den gleichen Gründen wie die seinigigen, leiten sich aber nicht von ihnen ab. Daher ist auch in einer Entscheidung über sein Recht nicht eine rechtskräftige Entscheidung über die Ansprüche seiner Brüder und Neffen nach irgend einer Hinsicht enthalten.

Daran wird auch nichts geändert durch den anscheinenden Widersinn, der sich ergäbe, wenn Modeste v. Uuruh als Großmutter des Grafen Ernst für ebenbürtig, als Großmutter seiner Brüder unebenbürtig befunden würde. Gewiß ist der Satz *v. Seydels* zu treffend: ¹⁹²⁾

„Daß nämlich Modeste v. Unruh in ihrer Eigenschaft als Ahnfrau des gegenwärtigen Graf-Regenten ebenbürtig, in ihrer Eigenschaft als Ahnfrau der Brüder des Regenten unebenbürtig gewesen sein soll, ist doch ein Gedanke von nicht zu denkender Absurdität.“

Aber es ist bereits im ersten Teile der Abhandlung ausführlich erörtert worden, daß aus praktischen Gründen das positive Recht die Möglichkeit solcher sich widersprechenden Entscheidungen gewährt. Stände das Urteil eines ordentlichen Gerichts in Frage, durch das die Agnatenqualität des Grafen Ernst rechtskräftig festgestellt worden wäre, so würde trotzdem in einem späteren Prozesse über die Familienzugehörigkeit eines seiner Brüder anders entschieden werden können. Es folgt dies aus dem vielbesprochenen § 322 C. P. O. Dasselbe muß, wenn man, wie hier geschieht, die Normen über den privatrechtlichen Schiedsspruch auf den Schiedsspruch des Dresdener Schiedsgerichts für analog anwendbar erklärt, auch für diesen gelten.

192) *v. Seydel*, Abhandlungen, Neue Folge, S. 221.

Es ergibt sich daher:

Über die Thronfolgefähigkeit und Familienzugehörigkeit der Brüder und Neffen des Grafregenten hat — anders wie bei seinen Söhnen — der Dresdener Schiedsspruch nach keiner Hinsicht eine rechtskräftige Entscheidung gefällt.

§ 6.

Schlussergebnis.

Das praktische Schlußergebnis der bisherigen Erörterungen ist folgendes:

1) In Bezug auf die Person des Grafregenten steht durch den Schiedsspruch nicht nur seine Thronfolgeberechtigung, sondern auch seine Zugehörigkeit zum Hause Lippe unanfechtbar fest.

2) In Bezug auf die Söhne des Grafregenten ist eine Anfechtung ihrer Thronfolgefähigkeit und Agnatenqualität mit der Behauptung der Unebenbürtigkeit der Modeste v. Unruh und der sogenannten Entsippung nicht mehr möglich. Dagegen steht einer Geltendmachung der angeblichen Unebenbürtigkeit ihrer eigenen Mutter der Schiedsspruch nicht entgegen.

3) In Bezug auf das Thronfolgerecht und die Familienmitgliedschaft der Brüder und Neffen des Grafregenten hat der Schiedsspruch in keiner Weise eine rechtskräftige Entscheidung getroffen.

4) Die „Unruhfrage“ ist für den Grafregenten und seine Söhne endgültig erledigt. Dagegen ist sie für die anderen Agnaten noch offen, und gegen diese — und nur gegen sie — können auch die neu aufgefundenen Tatsachen noch praktisch verwertet werden.

5) Durch den Schiedsspruch haben die Thronstreitigkeiten im Fürstentum Lippe nicht sämtlich ihre Erledigung

gefunden. Für die Zukunft wird der Streit zunächst weiter um die Frage toben, ob die Ehe des Grafregenten ebenbürtig und damit seine Söhne thronfolgefähig sind. Für den Fall der Verneinung dieser Frage kommt als zweite die nach der Thronfolgefähigkeit der übrigen Agnaten der Linie Biesterfeld in Betracht, die dann ganz selbständig zu entscheiden ist. Für die Lösung dieser zweiten Frage wird Material in den Untersuchungen über den Geburtsstand der Modeste v. Unruh gesammelt, und insoweit können diese noch praktische Wichtigkeit erlangen. Übrigens würde auch eine Entscheidung dieser zweiten Frage in einem für die Angehörigen des Hauses Schaumburg-Lippe günstigen Sinn noch nicht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf den Thron von Lippe genügen; sie müßten vielmehr noch beweisen, daß einerseits sämtliche Angehörigen der Linie Weißenfeld thronfolgeunfähig, andererseits sie selbst für Lippe thronfolgefähig seien. Daher sind auch die Untersuchungen über den „Fall Friesenhausen“ praktisch von Bedeutung.

Die Erörterung all dieser Fragen würde über den Rahmen der vorliegenden Abhandlung hinausgehen. Es sollte hier bloß gezeigt werden, daß sie und nur sie durch den Schiedsspruch offen gelassen worden sind.

BxAG 2/18/27





